

N i e d e r s c h r i f t

(StR/009/2021)

über die 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 28.10.2021, 16:00 - 21:40 Uhr, Großer Saal Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Tätigkeitsbericht der städtischen Datenschutzbeauftragten | DS/001/2021
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Geschäftsordnung Baukulturpreis Stadt Erlangen | VI/084/2021
Kenntnisnahme |
| 11. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 12. | Erlanger Mietspiegel 2021: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel | 13/099/2021
Beschluss |
| 13. | EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2020
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/010/2021
Beschluss |
| 14. | Aufhebung eines Sperrvermerkes, Antrag Nr. 263/2020 der SPD-Fraktion vom 08.10.2020, Haushalt 2021: Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt | 773/039/2021
Beschluss |
| 15. | Bewerbung der Stadt Erlangen als Host-Town für die World Games Special Olympics in Berlin 2023 | 52/052/2021
Beschluss |
| 16. | Fraktionsantrag CSU 063/2021 Errichtung einer Pumptrack-Anlage in der Willi-Grasser-Straße in Frauenaarach | 52/053/2021
Beschluss |
| 17. | Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2022 | 20/023/2021
Beschluss |

18.	GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2020	II/015/2021 Beschluss
19.	Mittelbereitstellungen	
19.1.	Mittelbereitstellung für die Verzinsung von Steuernachzahlungen (Erstattungszinsen)	201/021/2021 Beschluss
19.2.	Mittelbereitstellung Post-Corona-Stadt und weitere kulturelle Zwecke in 2021	47/034/2021 Beschluss
20.	Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung	30/029/2021 Beschluss
21.	Antrag der Klimaliste Erlangen "Feuerwerksverbot im Innenstadtbereich von Erlangen – Ersatz durch zentral stattfindende Lasershow"	33/017/2021 Beschluss
22.	Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern: Einführung einer Arbeitsmarktzulage als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Erhöhung der Personalbindung	11/029/2021 Beschluss
23.	Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern: Ausweitung der Ämterbündelung als Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität und Erhöhung der Personalbindung	11/030/2021 Beschluss
24.	E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag	41/014/2021 Beschluss
25.	Eintrittspreise Stadtmuseum	46/012/2021 Beschluss
26.	Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für Kunst am Bau Stadtteilhaus West	47/036/2021 Beschluss
27.	Bestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	51/054/2021 Beschluss
28.	Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof; Vorplanung nach DA-Bau 5.4	510/050/2021/1 Beschluss
29.	Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2018 - Evaluation und Weiterentwicklung	510/051/2021 Beschluss
30.	Brandschutzertüchtigung des Evangelischen Kinderzentrums Thomizil, Liegnitzer Straße 20 in 91058 Erlangen; hier: Zuschuss zu den Baukosten	510/053/2021 Beschluss

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 31. | Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation von Jobcenter Erlangen und Maßnahmeträger | V/003/2021
Beschluss |
| 32. | Antrag Grüne Liste 188/2020 - Ein Fahrrad für jedes Kind/ Antrag 332/2020 - Erlangen steigt auf | 55/030/2021
Beschluss |
| 33. | Aktueller Stand zu Lastenradförderprogramm und Lastenradverleihsystem und Fortführung des Förderprogramms zum Kauf von Lastenfahrrädern | VI/079/2021
Beschluss |
| 34. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen
– Gewerbegebiet Eltersdorf –
hier: Verlängerung der Veränderungssperre | 611/074/2021
Beschluss |
| 35. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- Jahresabschluss - 2020
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2020 einschl.
Lagebericht gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) | EBE-B/008/2021
Beschluss |
| 36. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2022
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung | EBE-B/013/2021
Beschluss |
| 37. | Handlungsleitlinien für nachhaltige Beschaffung, Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 212/2021 vom 21.09.2021 | 31/108/2021
Beschluss |
| 37.1. | Benutzungsgebühren für die Erlanger Waldweihnacht 2021;
hier: analoge Anwendung des Beschlusses zur Reduzierung der Sondernutzungsgebühr | 23/032/2021
Beschluss |
| 37.2. | Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion: Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Erlanger Weihnachtsmärkte | 33/018/2021
Beschluss |
| 37.3. | Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 8 - mit integriertem Gründordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss | 611/078/2021
Beschluss |
| 37.4. | Antrag der Grünen Liste Nr. 345/2021 zum Stadtrat am 28.10.2021: Bericht zur Deutschlandtour | 345/2021/GL-A/061 |
| 37.5. | Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste Nr. 363/2021 zum Stadtrat am 28.10.2021: 3G für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse | 363/2021/GL-A/065 |

- 37.6. Antrag 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach: Änderung der StUB-Vorzugstrasse auf den Adenauerring anstelle durch die Lindnerstraße. 613/121/2021
Hier: Führung der Wendeschleife in Büchenbach
Beschluss
- Präsentation**
38. Anfragen

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik informiert darüber, dass die Stadtratsmitglieder zur Sitzungsvorbereitung ein Akteneinsichtsrecht haben. Darüber hinaus haben sie ein allgemeines Akteneinsichtsrecht:

Er erläutert, dass die Akteneinsicht und Auskunft gegenüber Stadtratsmitgliedern jeweils von den Fachdienststellen zu gewähren ist. Hierfür ist kein zentraler Antrag bei Amt 13 erforderlich. Bei Einzelfragen geben Amt 13/AL oder Amt 30/AL gerne Auskunft. Das Recht zur Akteneinsicht und Auskunft ist klar in der Geschäftsordnung für den Stadtrat geregelt. Aus Transparenzgründen wurde zudem festgelegt, dass die erfolgte Akteneinsicht durch das jeweilige Stadtratsmitglied selbst, über Amt 13, dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben werden muss.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.1

DS/001/2021

Tätigkeitsbericht der städtischen Datenschutzbeauftragten

Sachbericht:

Auf den beiliegenden Tätigkeitsbericht wird verwiesen.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der beiliegende Tätigkeitsbericht der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Erlangen für den Berichtszeitraum 25.05.2018 bis 30.06.2021 dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

VI/084/2021

Geschäftsordnung Baukulturpreis Stadt Erlangen

Sachbericht:

Im April 2021 wurde in einem Gespräch mit Vertretern der Stadtratsfraktionen das weitere Vorgehen für die Einführung eines Baukulturpreises in Erlangen besprochen.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Gespräches wurde ein Vorschlag für eine Geschäftsordnung erstellt, die den Ablauf und die Vorgehensweise für den Baukulturpreis in Erlangen regelt. Auch das Ergebnis einer Recherche zu Baukulturpreisen in anderen Kommunen ist eingeflossen. Mit der heutigen MzK soll der Entwurf der Geschäftsordnung vorgestellt werden. Sollten Änderungen und Anpassungen notwendig sein, werden wir dies anpassen.

**Geschäftsordnung über den
Baukulturpreis der Stadt Erlangen**

§ 1 Präambel

Für herausragende Leistungen bei der Gestaltung des städtischen Raums, von Freiflächen sowie einzelner Bauwerke lobt die Stadt Erlangen einen Baukulturpreis aus.

Baukulturelle Werte sind die Voraussetzung für gute Architektur und Landschaftsgestaltung – sie bilden das Fundament für eine lebenswerte Stadt Erlangen.

Durch den Baukulturpreis soll die Bedeutung einer hochwertigen und nachhaltigen Gestaltung unserer Stadt mehr in das öffentliche Bewusstsein rücken.

§ 2 Baukulturpreis

Es sollen Arbeiten geehrt werden, die sich in besonderem Maße bezüglich ihrer städtebaulichen, architektonischen und ökologischen Qualität verdient gemacht haben und im Hinblick auf eine besondere Standortgerechtigkeit überzeugen.

Dies beinhaltet einerseits eine gelungene Integration in den städtebaulichen oder denkmalgeschützten Kontext, andererseits solitäre Bauten oder Freiraumgestaltungen, die in gestalterischer, technischer oder ökologischer Sicht herausragend sind.

Der Baukulturpreis kann für ein Bauwerk (Neubau, Umbau, Ausbau), eine Gebäudegruppe oder eine städtebauliche bzw. freiräumliche Anlage vergeben werden. Zudem ist jede Gebäudeart und -nutzung zugelassen.

Der Baukulturpreis wird alle 2 Jahre vergeben.

§ 3 Auslober

Der Auslober des Baukulturpreises ist die Stadt Erlangen vertreten durch das

Referat für Planen und Bauen

Werner-von-Siemens-Straße 61

91052 Erlangen

§ 4 Vorsitz des Baukulturpreises

Der Vorsitz wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Baukunstbeirats (BKB) aus deren Mitte gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertretung.

Wahl und Bestellung des Vorsitzenden und deren Stellvertretung erfolgen für die Dauer von 2 Jahren. Scheiden der Vorsitzende und/oder dessen Stellvertretung z.B. durch Amtsniederlegung oder aus einem sonstigen Grund vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, haben sie ihre Ämter bis zur Neuwahl eines Beiratsmitglieds kommissarisch auszuüben.

Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Beirats sowie die Planung und Leitung der Beiratssitzungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Beirats.

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden wahr, sofern dieser verhindert ist.

§ 5 Kontaktstelle und Kommunikation

Kontaktstelle für den Baukulturpreis ist das

Referat für Planen und Bauen

Geschäftsstelle Baukunstbeirat

Gebbertstraße 1

91052 Erlangen

Beiträge und Vorschläge für die Vergabe des Baukulturpreises sind an die oben genannte Adresse zu richten.

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Webseite www.erlangen.de/baukulturpreis und über die Mailadresse baukulturpreis@stadt.erlangen.de

Die Teilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, sich durch regelmäßigen Besuch der Kommunikationsplattform über Informationen und Hinweise zum Verfahren zu informieren.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung

Der Baukulturpreis wird öffentlich ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung erfolgt über die Homepage und das Amtsblatt der Stadt Erlangen.

§ 7 Preise

Der Baukulturpreis besteht aus einer Anerkennungsurkunde und einem Objekt zur Anbringung am prämierten Ort.

Der Preis kann an private, institutionelle oder öffentliche Bauherren verliehen werden.

Es können bis zu drei Preise verliehen werden.

Ansonsten erfolgt keine gesonderte Vergütung durch die Ausloberin.

§ 8 Teilnahmeberechtigung

Die eingereichten Arbeiten müssen sich im Stadtgebiet Erlangen befinden.

Teilnahmeberechtigte Bewerber am Baukulturpreis sind Bauherren, Architekten und Stadtplaner sowie Landschaftsarchitekten eines Vorhabens. Die Bewerber können auch als Arbeitsgemeinschaft auftreten und sich gemeinsam bewerben. Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen.

Jede Arbeit darf nur einmal am Baukulturpreis teilnehmen und sich um diesen bewerben.

Juroren und die Vertreter der Vorprüfung des jeweiligen Verfahrens sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 9 Teilnahme am Verfahren

Beiträge und Vorschläge für die Vergabe des Baukulturpreises sind unter Angabe des Stichwortes „Baukulturpreis Erlangen“ an folgende Adresse zu richten:

Referat für Planen und Bauen
Geschäftsstelle Baukunstbeirat
Gebbertstraße 1
91052 Erlangen

Die eingereichten Arbeiten sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen bzw. zuzusenden. In diesem Umschlag sollen sowohl die Bewerbungsunterlagen in gedruckter als auch in digitaler Form auf CD oder USB-Stick bereitgestellt werden.

Für die Einreichung ist das vorgegebene Musterlayout zu verwenden.

§ 10 Teilnahmegebühr

Für jede eingereichte Arbeit wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 100,00 € erhoben, die zur Deckung der Unkosten des Verfahrens beiträgt.

§ 11 Unterlagen und Informationen

Die für das Verfahren notwendigen Unterlagen und Informationen werden den Teilnehmern unter www.erlangen.de/baukulturpreis zur Verfügung gestellt.

§ 12 Verfahren

Das gesamte Verfahren wird durch den Vorsitzenden des Baukulturpreises unter Ausschluss des Rechtsweges abgewickelt. Dies gilt sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung des Preisgerichts.

§ 13 Vorprüfung der eingereichten Vorschläge

Die eingereichten Arbeiten werden durch die Bauverwaltung der Stadt Erlangen vorgeprüft. Die Bauverwaltung nimmt in Abstimmung mit dem Preisgericht eine engere Wahl der Arbeiten vor, welche im Rahmen einer Preisgerichtssitzung juriiert werden.

§ 14 Preisgericht

Das Preisgericht wird vom Vorsitzenden des Baukulturpreises eingeladen.

Das Preisgericht besteht aus [13] stimmberechtigten Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Baukunstbeirates [7], einem Mitglied jeder Stadtratsfraktion [4], einem Architekturkritiker [1] und einem Ehrenbürger der Stadt Erlangen [1].

Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Empfehlung des Preisgerichts bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Als beratende Mitglieder des Preisgerichts werden – nach Bedarf – der Stadt- und Heimatpfleger und Mitglieder aus der Bauverwaltung hinzugezogen.

Das Preisgericht tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 15 Entscheidung durch das Preisgericht

Das Preisgericht bewertet die fristgerecht eingereichten Beiträge.

Es legt die engere Wahl der eingereichten Arbeiten fest und besichtigt diese vor Ort.

Das Preisgericht entscheidet über die Verleihung der Baukulturpreise in nichtöffentlicher Sitzung.

Dem Stadtrat wird die Entscheidung zur Kenntnis gegeben.

Über das Auswahlverfahren wird ein Protokoll angefertigt. Das Preisgericht begründet jede Auszeichnung mit einer schriftlichen Würdigung.

Es besteht keine Rechtspflicht, den Baukulturpreis zu vergeben.

§ 16 Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und den Vorsitzenden des Baukulturpreises oder einem jeweiligen Vertreter.

§ 17 Ausstellung und Veröffentlichung

Durch ihre Beteiligung am Verfahren geben die Bewerber ihre Zustimmung zur Ausstellung ihrer Arbeiten sowie zu sonstigen Veröffentlichungen (Presse, Katalog, Social Media, Internet o.ä.) ohne Vergütung und stellen dem Baukulturpreis das dafür erforderliche Material, insbesondere Pläne und Fotos, kostenlos und frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Die an den Entwürfen beteiligten Verfasser sowie die Fotografen der eingereichten Unterlagen werden aus urheberrechtlichen Gründen namentlich benannt.

In der Ausstellung und im Katalog werden alle die Arbeiten dokumentiert, die eine Auszeichnung oder Anerkennung erhalten haben. Ob weitere am Verfahren beteiligte Arbeiten veröffentlicht werden, bleibt der Entscheidung der Ausloberin vorbehalten

Stand: 28.09.2021.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Protokollvermerk:

Ergänzend wird eine Tischaufgabe von Referat VI aufgelegt (siehe Anlage).

Ergebnis/Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Baukulturpreis der Stadt Erlangen dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

- Der Stadtrat hat im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung die Annahme nachfolgender Geld- und Sachspenden im Gesamtwert von 72.800 € beschlossen:

1. **Geldspende** der Ernst von Siemens Kunststiftung für die Bestandskataloge Band 2 und Band 3 in Höhe von 23.000 €
2. **Sachspenden** von Andreas Martius für die Sammlung des Amtes 46 – Werke des Erlanger Künstlers Herbert Martius, Wert 26.500 €
3. **Sachspenden** der Sammlung Zander gGmbH für die Sammlung des Amtes 46 – Werke der Erlanger Künstlerin Lotte Funke, Wert 23.300 €

- Der Stadtrat hat im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung die Wiederberufung von zwei Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen ab dem 01.11.2021 beschlossen:

Als neue Mitglieder für die Dauer von vier Jahren werden in ihren Funktionen berufen:

- **Herr Kreisbaumeister Thomas Lux** gehört dem Ausschuss seit 2009 an
Funktion: stellvertretender Vorsitzender und ehrenamtliches Mitglied
- **Herr Dipl.-Ing. (FH) Klaus Albert** gehört dem Ausschuss seit 1997 an
Funktion: Ehrenamtliches Mitglied

- Der Stadtrat hat im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung die Wiederberufung von **Herrn Vermessungsobererrat Dirk Lange** als Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen beschlossen.

- Der Stadtrat hat im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung die Bestellung des **Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) als Abschlussprüfer** für den Jahresabschluss 2021 des EBE beschlossen.

In Bezug auf den Antrag Nr. 349/2021 berichtet Herr berufsm. StR Ternes, dass die Stadt Erlangen über ein Notfallkonzept zur Auszahlung von Sozialleistungen bei EDV-Ausfall verfügt.

TOP 12

13/099/2021

Erlanger Mietspiegel 2021: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Besonderheiten des qualifizierten Mietspiegels:

- Nach § 558a, Absatz 3 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel, sofern er Angaben zur betreffenden Wohnung enthält, im Mieterhöhungsverfahren auch dann angegeben werden, wenn sich das Mieterhöhungsverlangen nicht auf den Mietspiegel, sondern auf drei Vergleichswohnungen oder ein Sachverständigengutachten stützt. Dadurch wird eine Mieterhöhung über das Niveau des Mietspiegels hinaus erschwert.
- § 558d, Abs. 3 BGB geht davon aus, dass ein qualifizierter Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete korrekt wiedergibt. Dadurch erleichtert ein qualifizierter Mietspiegel die unproblematische Anwendung der seit 1. August 2015 in Erlangen in Kraft getretenen sog. Mietpreisbremse.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der bisher gültige Mietspiegel war ebenfalls ein qualifizierter Mietspiegel. Die im Arbeitskreis Mietspiegel beteiligten Verbände und Institutionen (MieterInnen- und Mieterverein Erlangen, Deutscher Mieterbund Nürnberg und Umgebung, Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen, Amtsgericht Erlangen) befürworten die Qualifizierung des neuen Mietspiegels.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Laut Beschluss des Stadtrats vom 23.7.2020 wurde der Erlanger Mietspiegel 2021 auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobenerhebung im ersten Halbjahr 2021 erstellt. Die Datenauswertung erfolgte durch das ALP-Institut für Wohnen und Stadtentwicklung mithilfe der Regressionsmethode. Eine Dokumentation von Stichprobenziehung und Auswertung liegt als Anlage bei. Damit wurde der Erlanger Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt. Der Erlanger Mietspiegel 2021 erfüllt die Anforderungen von § 558d, Absatz 1 BGB und kann von der Gemeinde als qualifizierter Mietspiegel anerkannt werden. Der neu berechnete Mietspiegel wird nach Beschlussfassung veröffentlicht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Änderungsantrag 364/2021 wird mit 1 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Der von der Stadt Erlangen in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Mieter und Vermieter und dem Amtsgericht Erlangen erstellte Mietspiegel erfüllt die Voraussetzungen eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne des § 558d BGB. Er wird als „qualifizierter Mietspiegel“ anerkannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 13

771/010/2021

**EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2020
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2020 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im April/Mai 2021 aufgestellt.

Er enthält.

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und wurde im Mai 2021 durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2020 vollinhaltlich erteilt (s. Anlage).

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2020 leicht verschlechtert, insbesondere aufgrund von Mehraufwendungen und Erlösausfällen durch die Corona-Pandemie. Ein Sondereffekt bei den Rückstellungen sorgte dafür, dass es letztlich bei einem geringen Defizit geblieben ist. Nähere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 27. Oktober 2021.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 28. Oktober 2021 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung
(Werkleitung und Oberbürgermeister)
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 20. Juli 2021
- Behandlung im Revisionsausschuss am 27. Oktober 2021
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 28. Oktober 2021

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen siehe Prüfbericht der Dr. Storg GmbH

Ergebnis/Beschluss:

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2020 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2020 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von -79.185,50 € aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 1.704.581,80 € ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. 1.625.396,30 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 14

773/039/2021

Aufhebung eines Sperrvermerkes, Antrag Nr. 263/2020 der SPD-Fraktion vom 08.10.2020, Haushalt 2021: Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die SPD-Fraktion beantragt die kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen zur attraktiveren Gestaltung des öffentlichen Raums, z.B. die Begrünung durch ökologisch gestaltete Blumenkübel. Mit den mobilen, insektenfreundlichen Blumentürmen und der Anlage des insektenfreundlichen Beets „Essbare Stadt“ wurde die Erlanger Innenstadt belebt und aufgewertet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Mieten von 24 Blumentürmen inkl. Bepflanzung und Pflege und Verteilung dieser im gesamten Innenstadtbereich. Die Bepflanzung ist insektenfreundlich gewählt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 17.300,00 €.
2. Vergabe der Entwicklung eines Konzepts zur Anlage eines Beets im Sinne der „Essbaren Stadt“ sowie Vergabe der Bepflanzung und Pflege an eine gemeinnützige GmbH. Die Kosten für Planung und Betreuung des Projektes belaufen sich auf 2.500,00 €. Die Kosten für Anlage und Pflege durch eine gemeinnützige GmbH belaufen sich auf 6.800,00 €. Notwendige Arbeiten zur Vorbereitung der Beetfläche belaufen sich auf 3.400,00 €

Somit liegen die Gesamtkosten für die beiden beschriebenen Maßnahmen bei 30.000,00 €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Es wurden 24 mobile Blumentürme in der Innenstadt aufgestellt.
2. Ein Beet an der Grünfläche Güterhallenstraße wurde im Sinne der „Essbaren Stadt“ umgestaltet.

Die Maßnahmen wurden zum Großteil an externe Dienstleister vergeben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk EB 77 nach Aufhebung des Sperrvermerkes durch
den Stadtrat
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die im Stadtrat am 14.1.2021 beschlossene Sperre im Budget des EB77 in Höhe von 30.000 € wird entsperrt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 15

52/052/2021

Bewerbung der Stadt Erlangen als Host-Town für die World Games Special Olympics in Berlin 2023

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vision der Special Olympics World Games Berlin 2023 (17.-24. Juni 2023) ist eine inklusive Gesellschaft durch die verbindende Kraft des Sports. Menschen mit geistiger Behinderung sollen gleichberechtigten Zugang zu Sport, Bildung, Arbeit und zur Gesundheitsversorgung erhalten. Daher tritt das Organisationskomitee der Special Olympics World Games 2023 (LOC) für eine dauerhafte Bewusstseinsveränderung gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung sowie für deren selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein. Das möchte die Stadt Erlangen mit der Bewerbung zur Host Town der World Games Special Olympics in Berlin 2023 unterstützen.

Mit dem Host Town Programm wird ganz Deutschland Gastgeber der größten inklusiven Sportveranstaltung der Welt. Die Host Towns (170 Gastgeber-Kommunen in D) gestalten den viertägigen Aufenthalt vom 11. bis 14. Juni 2023 dabei nach ihren Vorstellungen und lokalen Gegebenheiten: Ein Willkommensfest auf dem Rathausplatz, gemeinsame Sportaktivitäten, Ausflüge zu Sehenswürdigkeiten – das Programm ist, was die Stadt Erlangen draus macht. Ein absolutes Highlight steht schon fest: Das Special Olympics Feuer zieht auf seinem Weg nach Berlin durch die Host Towns in Deutschland.

Die Stadt Erlangen verfolgt eine offene, vielfältige Stadtgesellschaft. Aus diesem Grund engagiert sich die Stadt Erlangen auf mehreren Ebenen für Inklusion und Teilhabe. Zu erwähnen sind hier neben mehreren unterschiedlichen Projekten, wie z.B. Kommune Inklusiv, das Projekt „eine Stufe für eine Rampe“ aber auch verschiedene Stadtratsbeschlüsse, die eine inklusive Stadtgesellschaft fördern sollen. So wurde beispielsweise ein Arbeitsprogramm Inklusion zusammen mit dem langjährig etablierten Forum behinderter Menschen verabschiedet, welches ausdrücklich die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen, so auch im Freizeitbereich und Sport, fordert. Hier hat sich das Engagement im Sportbereich bereits durch inklusive Sportfeste, Turniere und Varianten bei der Rädli etabliert. Das Ziel des Host-Town-Projektes ist es u. a., die selbstverständliche Verstärkung von Inklusion in Erlangen voranzutreiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen bewirbt sich als Host Town für das Host Town Programm von den Special Olympics World Games, Berlin 2023 für eine mittlere Delegation (20 bis max. 80 Personen).

Dabei kann es vorhandene Aktionen und Netzwerke in Erlangen selbst nutzen. Seit 2017 existiert das Netzwerk „Bewegung ohne Grenzen“, welches durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung koordiniert wird. Das Netzwerk mit verschiedenen Ansprechpartnern aus dem Sport und der Behindertenhilfe arbeiten daran, Menschen Zugänge zum organisierten und nicht organisierten Sport zu ermöglichen. Vertreter der Sportvereine und der Lebenshilfe beteiligen sich neben der Stadtverwaltung aktiv an der Bewerbung zur Host Town. Damit können sehr gut schon existierende Veranstaltungen, Aktionen und Kooperationen vorbereitet, vertieft und genutzt werden. Aktive Partner sind darüber hinaus sowohl Special Olympics Bayern, Lebenshilfe Bayern

und der BVS (Behinderten- und Versehrten-Verband) sowie der BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband) Mittelfranken und der Sportverband Erlanger.

Die Bewerbung zu einem solchen Host Town Programmes wird nicht ohne Berücksichtigung der Region und regionalen Städteachse durchgeführt. Mögliche gemeinsame Aktionen werden zwischen den Verantwortlichen der Städte abgestimmt. Erste Treffen dazu haben bereits stattgefunden. Dabei sollen Schnittstellen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit vor, während und nach dem Host Town Programm von Special Olympics World Games eruiert und geplant werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Stadt Erlangen wird nach positiver Entscheidung zur Host Town Erlangen (Dezember 2021) ein Organisationsteam (Ok) gegründet. Hier werden Vertreter der Verwaltung in Kooperation mit dem Netzwerk „Bewegung ohne Grenzen“ und Special Olympics Bayern (SOBy) vertreten sein.

Ein Kurzkonzept und eine Kostenabschätzung liegen dem Beschluss bei.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Begründung:

Anreise der Sportler*innen und ihrer Betreuer*innen in Abhängigkeit des zugeordneten Landes evtl. mit Flugzeug notwendig; Überprüfung der Weiterreise von Erlangen und Berlin mit Bahn oder Bus

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	45.000€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	15.000€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen reicht bis zum 31.10.2021 eine Bewerbung ein, um im Host-Town-Program als Gastgeber für eine der 170 Nationen bei den Special Olympics World Games in Berlin dabei zu sein.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 16

52/053/2021

Fraktionsantrag CSU 063/2021 Errichtung einer Pumptrack-Anlage in der Willi-Grasser-Straße in Frauenaaurach

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Was ist ein Pumptrack?

Ein Pumptrack ist ein Bewegungsparcours für alle Altersgruppen, bei dem man mit Fahrrad, Roller oder anderen rollenden Fortbewegungsmitteln spielerisch Balance und Körperbeherrschung üben kann. Der Begriff Pumptrack kommt aus dem Englischen und beschreibt mit dem Wort "Pump" das gezielte Be- und Entlasten des Sportgerätes beim Befahren der Wellen und mit dem Wort "Track" die Strecke, auf der gefahren wird. Als Endlosschleife angelegt, gilt es, den Pumptrack durch "Pumpen" aktiv zu befahren und Geschwindigkeit zu gewinnen, ohne die Pedale zu nutzen oder anzuschieben.

Zusätzlich zum SU-Antrag 063/2021 wurde im Kultur- und Freizeitausschuss am 08.07.2020 folgendes beschlossen:

Dem Bedarfsnachweis für den Bau eines Pumptracks im Stadtgebiet Erlangen wird gemäß DA Bau zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten Standort für einen Pumptrack zu suchen und die Planungen zum Bau eines Pumptracks aufzunehmen.

Die Stadtverwaltung hat im ersten Halbjahr 2021 folgende Standorte in Erlangen geprüft.

- Herbstwiesenweg (südlich Emmy-Noether-Gymnasium)
- Willi-Grasser-Straße in Frauenaarach
- Freizeitanlage Mönau-Straße

Die durchgeführte Ämterabfrage kommt zum Ergebnis, dass der Standort an der Willi-Grasser-Straße in Frauenaarach befürwortet wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Umsetzung eines Pumptracks in Frauenaarach sind daher folgende Verfahrensschritte unter Einbeziehung verschiedener Ämter folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erstellung eines Zeitplans
- Bereitstellung von finanziellen Ressourcen für den HH 2022
- Erstellung eines Kostenplans inkl. Unterhalt- und Folgekosten
- Bürgerbeteiligung von zukünftigen Nutzergruppen – Schaffung einer (dezentralen) Begegnungsfläche für alle „rollenden“ Erlanger Bürger*innen
- Erstellung eines maßstabgerechten Plans
- Abarbeiten der stadtinternen Auflagen und Vorgaben z.B. Lärmschutzgutachten wegen Vorbelastung (Freizeitanlage)/ Prüfung, inwieweit der vorhandene Baumbestand bestehen bleiben kann (Baurechtlicher Innenbereich erfordert keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich)
- Ausschreibung der Maßnahme (Einbettung bzw. Anschluss an vorhandene Freizeitanlage berücksichtigen)
- Baumaßnahme (außerhalb der Vogelbrutzeit)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Beteiligung des Ortsbeirates Frauenaarach muss noch stattfinden. Eine erste Kostenabschätzung für die Größe der vorhandenen Fläche liegt bei einer Variante mit Asphalt bei ca. 200.000 Euro. Die Planung eines solchen Pumptracks sollte dabei sowohl verschiedene Untergründe (Erde, Holz, Beton und Asphalt) als auch Begegnungsflächen für verschiedene Zielgruppen berücksichtigen. Ein Planungsworkshop mit geeignetem Anbieter, Zielgruppen und der Stadtverwaltung ist empfehlenswert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	200.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	1.000 €	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- X sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung hat die Machbarkeit einer Pumptrack-Anlage in Frauenaarach in der Willi-Grasser-Straße geprüft und die Ergebnisse in dieser Vorlage aufgezeigt.

Der Fraktionsantrag CSU 063/2021 gilt somit als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 17**20/023/2021****Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2022****Ergebnis/Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung**1.1 im Ergebnishaushalt mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	59.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	39.300,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	20.000,-- €

1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	59.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	39.300,-- €
und dem Saldo von	20.000,-- €

2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung**2.1 im Ergebnishaushalt mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Dr. Janik
Oberbürgermeister

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 18**II/015/2021****GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:
Jahresabschluss 2020****Sachbericht:**

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2020:**1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2020**

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2020 wurden zum zweiten Mal von der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg geprüft. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer war jeweils Herr WP Martin Thiermann. Mit Datum vom 27. Juli 2021 wurde jeweils der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt. Die Aufträge umfassten auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in T€)	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2020	Vj.	2020	Vj.	2020	Vj.
Jahresüberschuss	3.690	2.545	3.690	2.545	0	0
Ergebnisabführung		--		--	284	224
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	55.039	52.903	55.064	52.923	4.423	4.141
Instandhaltungskosten f. Hausbewirtschaftung	7.145	8.113	8.250	9.926	0	0
Personalaufwand	6.938	6.784	4.136	4.117	2.802	2.667

Kennzahlen zur Bilanz:

(in T€)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2020	Vj.	2020	Vj.	2020	Vj.
Bilanzsumme	664.172	620.493	664.122	620.681	1.523	1.166
Anlagevermögen	624.259	586.895	624.220	586.780	513	590
EK-Quote	41,2%	43,5%	41,2%	43,5%	1,6%	2,1%
Investitionen	48.407	43.646	48.485	43.495	78	151
Kreditaufnahme ²⁾	43.382	34.050	43.382	34.050	0	0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

2) Kreditaufnahme ohne interne Kredite u. Umschuldungen, nach Abzug der Zuführung Bausparguthaben

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2020	Vj.	2020	Vj.	2020	Vj.
Anzahl der WE	8.548	8.334	8.548	8.334	--	--
(davon öffentl. gefördert/EOF)	(2.791)	(2.661)	(2.791)	(2.661)	--	--
Wohn-/Nutzfläche	563.589	551.598	563.589	551.598	--	--
Ø-Wohn.-miete (€/qm)	5,65	5,57	5,65	5,57	--	--
Mitarbeiter	118,5	114,5	64	62,5	54,5	52
Cash Flow (nach DVFA/SG) ³⁾	14.451	11.655	14.023	11.359	438	379

3) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.690 T€. Der Anstieg von 1.145 T€ im Vergleich zum Vorjahr beruht vor allem auf reduzierten Instandhaltungsaufwendungen in Folge der Corona Pandemie. Dafür entfiel in 2020 ein einmaliger Ergebniseffekt des Vorjahres aufgrund von einmaligen Umsatzsteuererstattungen des Finanzamts nach 13b UStG (+626 T€ in 2019).

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist in 2020 um 60 T€ auf 284 T€ angestiegen. Hintergrund sind Umsatzsteigerungen der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH insbesondere im Bereich Objektbetreuung, aber auch beim Grünflächenunterhalt und der Kanalsanierung.

Die Umsatzerlöse resultieren vor allem aus der Bestandsbewirtschaftung. Zum 31.12.2020 bewirtschaftet die GEWOBAU 8.548 eigene Wohnungen (Vorjahr 8.334), von denen 4.145 Wohnungen belegungsgebunden sind (davon 2.791 WE öffentlich gefördert). Die GEWOBAU bewirtschaftet ferner 1.642 Garagen und Tiefgaragenstellplätze, 2.565 sonstige Stellplätze sowie 60 Gewerbeeinheiten. 91 Wohneinheiten sowie 74 Garagen und sonstige Stellplätze werden für Dritte verwaltet. Die Fluktuationsrate beträgt im Geschäftsjahr 2020 7,0 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (5,7 %) um 1,3 % erhöht. Die Ausfallquote liegt bei 1,9 % (Vorjahr 1,7 %). Die GEWOBAU bietet im freifinanzierten Bestand eine sogenannte Subjektförderung an, um ausgewogene Bewohnerstrukturen zu ermöglichen. Diese freiwilligen Erwerbsverzichte summieren sich in 2020 auf insgesamt 39 T€.

Daneben hat die GEWOBAU im Geschäftsjahr 2020 im Rahmen einer Baubetreuung für die Stadt Erlangen die Sanierung der „Wöhrmühle“ für die Unterbringung von Flüchtlingen umgesetzt. Sanierungskosten sind in Höhe von rd. 890 T€ angefallen. Für zwei Bauprojekte der GEWOland GmbH hat die GEWOBAU die Baubetreuung übernommen. Hierfür sind Vorlaufkosten in Höhe von 37 T€ angefallen.

Die Instandhaltungskosten lagen im Geschäftsjahr rd. 2,0 Mio. € niedriger als ursprünglich geplant. Ursächlich hierfür sind die Folgen der Corona Pandemie.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist von 621 Mio. € auf 664 Mio. € angestiegen. Dabei entfallen rd. 611 Mio. € (Vj. 576 Mio. €) auf langfristige Investitionen, davon wiederum 607 Mio. (Vj. 572 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagedeckungsgrad beträgt 96,4 % (Vorjahr 96,8 %).

Die Eigenkapitalquote ist mit 41,2 % (Vorjahr 43,5 %) weiterhin vergleichsweise hoch. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit wird sie in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein. Für das Ende des kommenden Geschäftsjahrs werden rd. 36,2 % erwartet.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung werden im Lagebericht der GEWOBAU wie folgt beschrieben:

- Die GEWOBAU hat im Geschäftsjahr 2020 in der Housing Area 212 Neubauwohnungen an Mieter übergeben. 50 dieser Wohnungen wurden freifinanziert errichtet, bei dem Rest der Wohnungen handelt es sich um sogenannte einkommensorientiert geförderte Wohnungen. 72 der EOF-geförderten Wohnungen sind durch Aufstockung von weiteren vier Bestandsgebäuden entstanden. Parallel zur Aufstockung wurden diese Wohnungen vollmodernisiert. Im Geschäftsjahr 2020 sind für diese Maßnahmen rd. 12,8 Mio. € Baukosten angefallen. Im Jahr 2021 werden die letzten drei der insgesamt 15 Wohngebäude in der Housing Area vollständig saniert und doppelaufgestockt.
- Ebenfalls im Jahr 2020 wurden die Wohn- und Geschäftsräume in der Junkersstraße 1 den Mietern übergeben. Statt der ursprünglich geplanten rd. 70 EOF-geförderten Wohnungen wurden jetzt nur noch 30 entsprechende Wohnungen den Mietern übergeben. Die anderen Wohnungen wurden durch im Wohngebiet dringend notwendige städtische Einrichtungen ersetzt. Insgesamt wurden für die Baumaßnahme im Geschäftsjahr 2020 6,0 Mio. € aufgewendet.
- Die GEWOBAU Erlangen hat für einen gemeinsam mit der Türkisch Islamischen Gemeinde Erlangen geplanten Neubau in der Michael-Vogel-Straße ein Grundstück erworben.
- Anfang Juni 2021 wurde der erste Bauabschnitt in Spardorf fertiggestellt. Es wurden dem Universitätsklinikum Erlangen 87 Apartments für ihre Angestellten übergeben. Auf zwei Etagen wurden Einrichtungen für die Lebenshilfe Erlangen erstellt, die ebenfalls zu diesem Zeitpunkt übergeben wurden. Die Baukosten hierfür lagen in 2020 bei rd. 4,8 Mio.€.
- Für den Bau von 91 Wohnungen in der Johann-Jürgen-Straße (Erbasiedlung) wurden im laufenden Jahr Kosten in Höhe von rd. 8,8 Mio. € aufgewandt. Der Bezug der Wohnblöcke soll ab Herbst 2021 beginnen.
- Für weitere sich in der Planung befindliche Neubaumaßnahmen sind Bauvorbereitungskosten in Höhe von rd. 7,2 Mio. € angefallen.
- Neben den bereits oben angesprochenen Sanierungen von 54 Wohnungen in der Housing Area sowie von rd. 500 Wohnungen in Büchenbach (270 Wohnungen zweiter BA) wurden im Geschäftsjahr weitere zwei Wohnhäuser in der Paul-Gossen-Straße mit insgesamt 36 Wohnungen vollmodernisiert. Für diese sind im Geschäftsjahr Kosten von rd. 4,5 Mio. € angefallen.

Den Kreditaufnahmen in Höhe von 69 Mio. € standen planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen in Höhe von 32 Mio. € gegenüber. Die Fremdmittelzugänge betreffen vor allem die Neubauten in der Johann-Jürgen-Straße, in der Junkersstraße sowie in der Housing Area und die Sanierungsmaßnahmen im Würzburger Ring, in der Paul-Gossen-Straße sowie ebenfalls in der Housing Area. Die mittel und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel auf insgesamt 323 Mio. € (Vj. 298 Mio. €) angestiegen.

Die Bilanzen und GuVs sind in **Anlage 1 – 3** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Berichte und Beschlussempfehlungen der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss

Zur Tätigkeit der Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH im abgelaufenen Geschäftsjahr wird auf die Berichte der

Aufsichtsräte an die jeweilige Gesellschafterversammlung in der **Anlage 4** verwiesen. Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 28.07.2021 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschlüssen vom 28.07.2021 haben die Aufsichtsräte der Geschäftsführung beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Für die Entlastung der Aufsichtsräte sind die jeweiligen Gesellschafterversammlungen zuständig.

3. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Jahresüberschuss in Höhe von 3.689.982,85 € in voller Höhe den „Anderen Gewinnrücklagen“ zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein drittes Mal mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2021 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden vom Geschäftsführer der Mutter, Herrn Küchler, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigt er gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für seine Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für alle Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der übrigen Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

6. Auszüge aus den Lageberichten der Geschäftsführung

Aus dem zusammengefassten Lagebericht von **GEWOBAU Erlangen GmbH und Konzern**:

- Zum Geschäftsverlauf: „Die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen beurteilt das abgelaufene Geschäftsjahr, insbesondere aufgrund der Fertigstellung sowie der bevorstehenden Fertigstellung von ca. 465 Wohnungen, als zufriedenstellend. Durch die in 2020 und 2021 umgesetzten und geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen an 400 Wohnungen wird die CO₂-Bilanz der GEWOBAU weiter verbessert.“
- Zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren: „Die Initiative „Fair Wohnen“ wird fortgeführt. Damit soll dem großen Mangel an Wohnraum für Bürger mit geringerem Einkommen entgegengewirkt werden. Zugleich will die GEWOBAU Erlangen mit der Initiative auch das Miteinander von Mietern und die Wohnqualität im Wohnumfeld der betroffenen Wohngebiete verbessern.
Die GEWOBAU engagiert sich in ihrer Geschäftstätigkeit intensiv im Bereich Nachhaltigkeit. Neben dem Einsatz von klimaschonenden Baumaterialien wird großer Wert

auf Biodiversität im Wohnumfeld gelegt. Maßnahmen wie Fassaden- oder Dachbegrünung, die Anlage von Blühwiesen als Ergänzung pflegeextensiver, trockenresistenter Außenflächen oder die Einrichtung von Nistmöglichkeiten für diverse Vogelarten werden heute schon umgesetzt.

Die GEWOBAU unterstützt die E-Mobilität im Rahmen der langjährigen Kooperation mit dem Carsharing Verein Erlangen e.V. durch Integration von Carsharingplätzen im Bestand. Durch sukzessive Umstellung des Fuhrparks auf E-Autos und E-Bikes wird ein zusätzlicher Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz bewirkt.“

- Zum Prognosebericht: „Die GEWOBAU will in den kommenden Jahren neben den bereits fertig gestellten sowie im Bau befindlichen rd. 1.200 Wohnungen bis zu rd. 2.500 Neubauwohnungen errichten. Ausweislich der langfristigen Unternehmensplanung der GEWOBAU sollen weitere rd. 2.000 Bestandswohnungen energetisch saniert werden, vor allem um den CO₂-Ausstoß weiter zu reduzieren. Um den gesteckten Klimaschutzziele näher zu kommen sollen grundsätzlich alle Gebäudedächer mit Photovoltaikanlagen belegt werden. (...) Für das kommende Geschäftsjahr wird mit einem Jahresüberschuss in einer Bandbreite von 3,4 Mio. € bis 3,6 Mio. € gerechnet.“

Aus dem Lagebericht der **GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:**

- Zur Unternehmensstrategie: „Die vier Geschäftsfelder „Grünunterhalt“, „Kanalsanierung“, „Instandhaltung“ und „Objektbetreuung“ haben sich innerhalb des Konzerns GEWOBAU etabliert. Den gewerblichen Dienstleistungsbereich der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weiter aufzubauen ist erklärtes Ziel.“

Zum Ausblick: „Für das kommende Geschäftsjahr wird ein Jahresüberschuss in einer Bandbreite zwischen 350,0 T€ und 390,0 T€ erwartet. Dem liegen geplante Umsatzerlöse in Höhe von rd. 4.800,0 T€ (...) zugrunde.“

Protokollvermerk:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates stimmen bei der Nr. 3 nicht mit ab.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2020 wird verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 3.689.982,85 € wird den „Anderen Gewinnrücklagen“ zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2020 wird gebilligt.
5. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Gernot Kuchler, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:

- a. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
- b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.
- c. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 19

Mittelbereitstellungen

TOP 19.1

201/021/2021

Mittelbereitstellung für die Verzinsung von Steuernachzahlungen (Erstattungszinsen)

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (fortgeschriebener Planansatz) zur Verfügung	1.791.000 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	--- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	--- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.791.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	8.491.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2021

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei einer Gesellschaft führte das zuständige Finanzamt eine Betriebsprüfung durch. Für die Erhebungszeiträume 2010 bis 2015 führte dies jeweils zu einem niedrigeren Gewerbesteuermessbetrag. Die Grundlagenbescheide datieren vom 12.08.2021. Führt die Festsetzung der Gewerbesteuer zu einem Unterschiedsbetrag, ist dieser unter Beachtung der §§ 233a und 238 Abgabenordnung (AO) zu verzinsen. Mit dem Gewerbesteuerbescheid vom 19.08.2021 wurden unter anderem Erstattungszinsen in Höhe von knapp 7,5 Mio. Euro festgesetzt und an die Gesellschaft zurückgezahlt.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Zinsen entstehen kraft Gesetzes. Den Ansatz bei der Planaufstellung genauer zu bestimmen, ist unmöglich, da verschiedene Faktoren eine Rolle spielen, auf die die Stadtkämmerei keinen Einfluss hat:

Zum Beispiel, wann führt das Finanzamt eine Betriebsprüfung durch und zu welchem Ergebnis führt diese? Betriebsprüfungen lösen oft Zinszahlungen aus, sowohl Erstattungszinsen als auch Nachzahlungszinsen.

Oder, wann geben die Steuerpflichtigen die Steuererklärung ab? Der Zinslauf beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die für die Zahlung von Erstattungszinsen insgesamt noch vorhandenen Mittel belaufen sich auf 1.791.000 € (fortgeschriebener Planansatz). Demgegenüber wurden bislang Zahlungen in Höhe von 8.464.673 € angeordnet, so dass sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von 6.673.673 €, gerundet 6.700.000 €, errechnet. Die Deckung der zusätzlich benötigten Finanzmittel erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen um

			6.700.000 € für
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	Produkt 11130010 Finanzmanagement	Sachkonto 559201 Verzinsung v. Steuernachzahlungen (Gew.st.-guth.)

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

		in Höhe von	6.700.000 € bei
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 19.2

47/034/2021

Mittelbereitstellung Post-Corona-Stadt und weitere kulturelle Zwecke in 2021

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung – diese Mittel werden auf Sachkonto 530101 umgebucht – 61.000 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) --- €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von --- €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von --- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 61.000 €

Gesamt-Ausgabebedarf (incl. Mittelbereitstellung aus dem allgemeinen Haushalt) **321.000 €**

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2021

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 227.776,29 €

Diese verfügbaren Mittel sind jedoch – bis auf die zur Deckung herangezogenen vorhandenen Mittel von 61.000 € – bereits anderweitig verplant.

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

Der Finanzbedarf von 321.000 € ergibt sich aus einem Zuschuss zum Projekt Post-Corona-Stadt der Nationalen Stadtentwicklungspolitik (Erlanger Beitrag: „Know How teilen macht Städte stark“; Träger ist der Betreiberverein e. V.) über 30.000 € und einem Zuschuss für den Aufbau von Werkstätten und deren fachliche Begleitung durch den Betreiberverein durch zwei Übergangs-Geschäftsführungen (91.000 €). Des Weiteren wird ein Zuschuss (200.000 €) dazu verwendet, das Gebäude in geeigneter Weise bespielbar zu machen, mithin seiner Bestimmung zuzuführen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

61.000 € stehen im Budget des Amtes 47 für kulturelle Zwecke zur Verfügung (Kontierung: Kostenstelle 471090, Kostenträger 25227110, Sachkonto 529101).

Die aus dem allgemeinen Haushalt noch bereitzustellenden Mittel in Höhe von 260.000 € werden aus freien Mitteln im Zusammenhang mit der Auflösung von Zinsswaps gedeckt. Die Auflösung erfolgte im Februar 2021. Dies war bei der HH-Planung noch nicht bekannt, so dass mit der vollen zu erwartenden Zinslast geplant wurde. Nach der Auflösung der Geschäfte entfällt naturgemäß auch der Zins für den Rest des Jahres.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

Die Programme, die im Rahmen von Post-Corona-Stadt („Know-How teilen macht Städte stark“) im Rahmen des Call-for-Ideas aufgerufen werden sollen, haben das Ziel, Gemeinschaft herzustellen, Wissen und Produkte zu teilen und Nachbarschaften herzustellen. In einem weiteren Sinn ist dies ein zutiefst nachhaltiger Ansatz.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
 *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Sachmittelbudget	Kostenstelle 470090 Allgemeine Kostenstelle Amt 47	Produkt 25090010 Allgemeine Kulturverwaltung	321.000 € für Sachkonto 530101 Zuschuss für Soziales / Kultur / Sport (laufende Zwecke)
------------------	--	--	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen

Sachmittelbudget (Umbuchung der bereits vorhandenen Mittel)	Kostenstelle 471090 Kulturprojektbüro	in Höhe von Produkt 25227110 Internationales Figuren- Festival	61.000 € bei Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
---	--	---	--

Allgemeiner Haushalt (weiterhin erforderliche Mittel)	Kostenstelle 201090 Allgemeine Kostenstelle Abteilung Haushalt	und in Höhe von Produkt 61211010 Kredite, Darlehen, Schuldendienst, v. Dritten gew. Schuldendiensthilfen	260.000 € bei Sachkonto 551721 Zinsaufwendungen für Zinssicherungsgeschäfte an Private

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 20

30/029/2021

Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung

Sachbericht:

Zu Antrag 1:

Auf sämtlichen städtischen Friedhöfen ist nach dem Beschluss des Stadtrats vom 22.09.2021 eine Erdbestattung grundsätzlich auch ohne Sarg im Leichentuch möglich.

Nicht möglich ist es allerdings, dass die Angehörigen einer verstorbenen Person das Grab selbst verschließen oder aber die Grabgrube betreten, um bspw. den Leichnam auszurichten.

In § 10 der Bestattungs- und Friedhofssatzung soll daher zusätzlich zur bereits bestehenden Regelung, dass das Grab nur von Mitarbeiter*innen der Friedhofsverwaltung geöffnet und verschlossen werden darf, ausdrücklich geregelt werden, dass andere Personen als die Mitarbeiter*innen der Friedhofsverwaltung oder eines Bestattungsunternehmens die ausgehobene Grabgrube nicht betreten dürfen. Ein Zuwiderhandeln soll in § 33 der Bestattungs- und Friedhofssatzung mit Bußgeld bedroht werden.

Die weiteren Änderungen in der Bestattungs- und Friedhofssatzung dienen lediglich der Klarstellung und ausdrücklichen Begriffsdefinierung. So werden in § 14 Abs. 2 die überdurchschnittlich großen Familiengrabstätten auf dem Friedhof in Kriegenbrunn, an denen das Nutzungsrecht auf unbestimmte Zeit besteht, erstmals ausdrücklich in der Bestattungs- und Friedhofssatzung verankert und führen nunmehr die Bezeichnung „Sondergrabstätten“.

Zu Antrag 2:

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 29.03.2012 (siehe Anlage) sind ab 01.01.2022 für die Sondergrabstätten auf dem Friedhof in Kriegenbrunn (bislang sog. Ewigkeitsgräber) Gebühren in Höhe der Gebühren zu erheben, die aktuell für vierstellige Familiengrabstätten gelten. Dieser

Stadtratsbeschluss wird durch die Änderung der Gebührensatzung nunmehr dahingehend umgesetzt, dass für alle Sondergrabstätten, unabhängig von ihrer Lage oder Größe, eine Jahresgebühr in Höhe von 60,00 EUR erhoben wird. Dieser Betrag entspricht der aktuellen Jahresgebühr für ein vierstelliges Familiengrab das innerhalb einer geschlossenen Gräbergruppe liegt. Die Sondergrabstätten auf dem Friedhof Kriegenbrunn bilden auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und ihrer Lage auf dem Friedhof eine einheitliche Gräbergruppe, so dass hier für alle Sondergrabstätten unabhängig von ihrer genauen Lage eine einheitliche Gebühr festgesetzt werden soll.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das an den Sondergrabstätten in Kriegenbrunn bestehende unbefristete Nutzungsrecht auch weiterhin auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

Um der Friedhofsverwaltung die Abrechnung der Gebühren zu ermöglichen, müssen sich die Inhaber*innen der Sondergrabstätten, bei denen keine Ruhezeiten mehr laufen, zukünftig allerdings entscheiden, ob sie die Jahresgebühr für einen Zeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren im Voraus entrichten möchten. Damit erfolgt die Abrechnung der Gebühren für Sondergrabstätten entsprechend der Gebührenabrechnung für befristete Grabstätten, bei denen sich die Nutzungsrechtinhaber*innen bei einer etwaigen Erneuerung ihres Nutzungsrechts gem. § 19 Abs. 3 der Bestattungs- und Friedhofssatzung zwischen einem Zeitraum von 5, 10 und 15 Jahren entscheiden können.

Bei Sondergrabstätten, bei denen am 01.01.2022 noch Ruhezeiten laufen, werden die Grabgebühren für die Dauer der noch am längsten laufenden Ruhezeit in einer Summe im Voraus erhoben.

Sobald an einer Sondergrabstätte keine Ruhezeiten mehr laufen, haben die Grabrechtsinhaber*innen selbstverständlich auch die Möglichkeit, ihr Nutzungsrecht an die Stadt zurückzugeben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Wirth-Hücking findet eine getrennte Abstimmung statt:

Nr. 1: mit 46 gegen 0 Stimmen angenommen

Nr. 2: mit 39 gegen 7 Stimmen angenommen

Auf Antrag von Herrn StR Jarosch soll das Abstimmungsverhalten der ödp-Fraktion zur Nr. 2 protokolliert werden. Frau Grille, Herr Höppel und Herr Jarosch haben gegen die Nr. 2 gestimmt. Die FWG hat ebenfalls dagegen gestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 (Anlage 1, Entwurf vom 23.07.2021) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 (Anlage 3, Entwurf vom 23.07.2021) wird beschlossen.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 21

33/017/2021

Antrag der Klimaliste Erlangen "Feuerwerksverbot im Innenstadtbereich von Erlangen – Ersatz durch zentral stattfindende Lasershow"

Sachbericht:

1. Sachbericht

a) Rechtslage

Bereits für das letztjährige Silvester wurde seitens der Klimaliste Erlangen eine Feuerwerkverbotszone für die Erlanger Innenstadt beantragt. Dazu wurden von Verwaltungsseite folgende Ausführungen gemacht, die nach wie vor Gültigkeit beanspruchen:

Im Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Dezember besteht ohnehin, bis auf zu vernachlässigende Ausnahmefälle, ein gesetzliches Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände. Am 31. Dezember und am 1. Januar hingegen dürfen nach der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) volljährige Personen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich abbrennen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist jedoch auch an diesen Tagen verboten.

Für ein großflächiges, die gesamte Innenstadt umfassendes Verbot des Abbrennens von Feuerwerk in Erlangen fehlt es an einer einschlägigen rechtlichen Grundlage:

aa) Eine immissionschutzrechtliche Grundlage für eine Beschränkung von Silvesterfeuerwerk zur Abwehr von Gesundheitsbeeinträchtigungen aufgrund von Feinstaub existiert nicht. Zwar enthält § 4 der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) verbindliche Immissionsgrenzwerte für Feinstaub. Diese Regelung lässt jedoch eine Überschreitung der Grenzwerte an 35 Tagen im Kalenderjahr zu, so dass ein einzelnes Ereignis im Jahr nicht zu einem Verstoß gegen § 4 der 39. BImSchV führen kann. Bayernweit wird im Übrigen schon seit Jahren an allen Messstationen die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelgrenzwerts eingehalten, vgl. den Lufthygienischen Jahreskurzbericht 2019: (Quelle: https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/lufthygienische_berichte/index.htm).

bb) Nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. SprengV kann ein Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, angeordnet werden. Bei der Konkretisierung des Begriffs „Nähe“ hat die Behörde einen gewissen Spielraum, das heißt es kann ein angemessener Umgriff um das jeweils brandgefährdete Gebäude definiert werden. Dennoch kann auf dieser Grundlage kein flächendeckendes Verbot für die Erlanger Innenstadt erlassen werden, sondern nur in Bereichen mit entsprechender Bebauung.

cc) Nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengV kann in besonders dichtbesiedelten Gemeindeteilen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung verboten werden. Auch diese Vorschrift ermöglicht kein umfassendes und flächendeckendes Verbot von Feuerwerk in der Innenstadt. Zudem dürfte ein Verbot nur bestimmter Arten von Feuerwerk in der Praxis sehr schwer zu vollziehen sein, da für eine Ahndung mit einem Bußgeld konkret nachgewiesen werden müsste, dass der jeweils abgebrannte pyrotechnische Gegenstand ausschließlich eine Knallwirkung und keinen optischen Effekt hatte.

dd) Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen durch Verordnung Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter angeordnet werden. Das könnte beispielsweise ein Verbot des Mitführens oder Abbrennens von Feuerwerkskörpern sein. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass bestimmte Örtlichkeiten ermittelt werden können, an denen es an Silvester zu Menschenansammlungen kommt. Und von dieser Menschenansammlung müsste eine abstrakte Gefährdung für andere ausgehen, es müsste also beispielsweise Erfahrungswerte geben, dass dort wiederholt Raketen in die Menschenansammlung hinein abgeschossen werden. Solche Örtlichkeiten mit einer besonderen Gefährdungslage sind in Erlangen jedoch nicht bekannt.

Ein Blick in die Praxis anderer bayerischer Städte zeigt, dass auch dort nur unter den oben dargestellten Voraussetzungen entsprechende Verordnungen erlassen wurden. So hat beispielsweise die Stadt Nürnberg auch kein flächendeckendes Verbot von Feuerwerk ausgesprochen, sondern nur dort, wo Gefahren von einer Menschenansammlung ausgehen (Burg, Hauptmarkt) beziehungsweise ein besonders brandgefährdetes Gebäude (Lorenzkirche) geschützt werden muss.

b) Anwendung auf den vorliegenden Antrag

Nunmehr wird kein flächendeckendes Verbot von Feuerwerk mehr gefordert, sondern das Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten. Nach den vorstehenden Ausführungen wären in Erlangen aus rechtlicher Sicht folgende Regelungen möglich:

- Ein Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen;
- ein Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen sowie
- ein Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.

Die zuerst genannte Möglichkeit würde nur das ohnehin bestehende gesetzliche Verbot wiederholen und nur in unmittelbarer Nähe, also ohne jeglichen Umgriff, gelten. Hier hat die Stadt Erlangen keinen Ermessensspielraum. Die als zweites genannte Möglichkeit würde zwar einen gewissen Umgriff ermöglichen (nur "Nähe" anstatt „unmittelbare Nähe“), dennoch wäre es erforderlich, dass die jeweils zu schützenden Gebäude aus fachlicher Sicht als besonders brandempfindlich eingestuft werden. Das ließe sich jedoch nur in Bezug auf einige wenige Gebäude begründen. Keinesfalls kann dies wie im Antrag gefordert in Bezug auf alle Hugenottenhäuser angenommen werden. Das zeigt schon der Umstand, dass in den letzten Jahren keine Löscheinsätze in der Innenstadt zu verzeichnen waren an Silvester. Ein Flickenteppich von Kleinverbotszonen wäre jedoch den Bürgerinnen und Bürgern kaum zu vermitteln und noch schwerer zu vollziehen. Und erst recht würde man mit diesen Verböten nicht den von der Antragstellerin beabsichtigten Schutz der Umwelt erreichen. Ein Verbot des

Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung wäre ebenfalls nicht zielführend. Zum einen wäre nichts gewonnen, wenn die Bürgerinnen und Bürger künftig nur noch Feuerwerk abbrennen, das neben dem Knalleffekt auch eine optische Wirkung hat. Zum anderen wäre ein solches Verbot kaum vollziehbar, weil nach dem Abbrennen des Feuerwerkskörpers nachgewiesen werden müsste, dass dieser keine optische Wirkung hatte.

c) Beabsichtigte Vorgehensweise der Verwaltung

Angesichts der unbefriedigenden Rechtslage wird sich die Stadt Erlangen im Bayerischen Städtetag für eine Initiative zur Änderung der 1. Sprengstoffverordnung einsetzen. Außerdem wird die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig vor Silvester über die Auswirkungen von privaten Feuerwerken an Silvester auf Umwelt und Gesundheit informieren.

Eine zentral stattfindende Lasershow, „die von zu Hause aus dem Fenster angeschaut werden kann“ (siehe Antrag), würde aufgrund der Bebauungsstruktur und Topografie in Erlangen nur eine sehr begrenzte Anzahl von Bürger*innen zuhause erreichen können. Planungen einer zentralen Lasershow für das Jahresende 2021 sind seitens der Verwaltung nicht beabsichtigt.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Hornschild stellt folgende Änderungsanträge:

1. „Die Stadt beauftragt externe juristische ExpertInnen damit ein Rechtsgutachten zur Durchsetzung eines Silvesterfeuerwerksverbots in Erlangen auszuarbeiten.

Beschluss des Stadtrates: mit 17 gegen 29 Stimmen **abgelehnt**

2. „Der Stadtrat beschließt heute ein Böllerverbot in Erlangen, konkret ein Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.“

Beschluss des Stadtrates: mit 18 gegen 28 Stimmen **abgelehnt**

3. „Die Verwaltung wird beauftragt, alternative städtische Konzepte zu einem Silvesterfeuerwerk zu suchen und umfassend zu prüfen, z.B. Lasershow, dezentrale Lichtinstallationen, Einsatz von LED-Drohnen, etc. und diese in einer Gremiensitzung noch einmal umfassend vorzustellen.“

Beschluss des Stadtrates: mit 18 gegen 28 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 184/2021 der Klimaliste Erlangen (Anlage) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 29 gegen 17

TOP 22

11/029/2021

**Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern:
Einführung einer Arbeitsmarktzulage als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Erhöhung der Personalbindung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Personalgewinnung, insbesondere für Beschäftigte in sog. „Mangelberufen“, gestaltet sich für die Stadt Erlangen in den letzten Jahren zunehmend schwieriger. Mittlerweile sind Auswahlverfahren, bei denen trotz umfassender Öffnung des Qualifikationsprofils auch auf die

dritte Ausschreibung hin keine geeignete Arbeitskraft gewonnen werden kann, keine Seltenheit mehr. Diese Entwicklung zeigt sich für einige Berufsgruppen in den technischen Dienststellen besonders deutlich. Dadurch ist die geordnete Aufgabenerfüllung auch von kommunalen Pflichtaufgaben in einigen Bereichen gefährdet.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Beschäftigten in diesen speziellen Berufsgruppen teils auch von privaten Arbeitgeber*innen sowie der zunehmenden Konkurrenz der Arbeitgeber*innen im öffentlichen Dienst, ist gleichzeitig die Fluktuation von Beschäftigten mit ca. 400 Stellenbesetzungen pro Jahr bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von ca. 2800 sehr hoch.

Diese Situation bringt eine hohe Arbeitsbelastung der Bestandsbeschäftigten und Führungskräfte in den Fachbereichen mit sich. Häufig gelingt es aufgrund der Unvorhersehbarkeit von arbeitnehmerseitigen Kündigungen oder Bitten um Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen der kurzfristigen Nachbesetzungserfordernisse nicht, nahtlos oder gar überlappend eine Nachfolge einzustellen. In der Folge müssen Vertretungszeiten aufgefangen werden und neue Kolleg*innen dann daneben zusätzlich eingearbeitet werden. Es kommt zu teils erheblichen Arbeitsrückständen bei den Beschäftigten, welche diese zusätzlichen Arbeiten leisten, die danach wieder neben den weiterhin laufenden Aufgaben abgearbeitet werden müssen. Servicestandards gegenüber Bürger*innen oder internen Kund*innen können in der Folge nicht mehr gehalten werden und Bearbeitungszeiten verlängern sich teils deutlich. Zudem führt dieser Zustand bei den Kolleg*innen, die diese zusätzlichen Aufgaben erledigen, zu Belastungen.

Nicht zuletzt leidet die Qualität der Aufgabenerledigung durch die hohe Personalfuktuation erheblich, wenn Wissensträger*innen einen Arbeitgeber*innenwechsel vollziehen oder wenn Einarbeitungen wegen der hohen Arbeitsbelastung nicht so intensiv geleistet werden können wie angestrebt.

Wie eine Abfrage der bayerischen Kommunen im Arbeitskreis Personal des Bayerischen Städtetags im April 2021 ergab, nutzt bereits die Mehrheit der Bayerischen Städte das Instrument der Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulage für unterschiedliche Beschäftigtengruppen, um sowohl Bestandpersonal halten zu können als auch die Personalgewinnung positiv zu unterstützen.

Alle Vertreter*innen dieser Kommunen haben dem Personal- und Organisationsamt die Einführung dieses Instruments bei der Stadt Erlangen einhellig empfohlen. Nach einstimmiger Einschätzung ist es ihnen damit gelungen, die Fluktuation zu senken und die Personalgewinnung zu verbessern.

Ausgehend von den Bereichen, in denen es bereits seit Längerem nicht mehr gelingt, Stellen auf die erste Ausschreibung hin zu besetzen sowie unter Berücksichtigung der v.a. auch im technischen Bereich hohen Personalbedarfe und großen Gehaltsunterschiede zu Unternehmen der Privatwirtschaft, wird die Einführung einer Arbeitsmarktzulage für die Berufsgruppen und für die Bereiche als zwingend notwendig erachtet, in denen eine geordnete Aufgabenerfüllung gefährdet ist.

Ziel ist es, dem Fachkräftemangel in diesen Bereichen effektiv zu begegnen, die Zeitschienen bis zur Nachbesetzung von Stellen deutlich zu verkürzen und eine längere Verweildauer von Beschäftigten der genannten Berufsgruppen auf ihren Stellen zu bewirken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der KAV Bayern hat bereits im Jahr 2014 seinen Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe an Beschäftigte zu gewähren, die konkret vorhaben den Arbeitgeber zu wechseln.

Mit Beschluss des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019 wurde dieses Instrument auch für Beschäftigtengruppen geöffnet, soweit es zur Deckung des

Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, sofern es sich um

- vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt betroffene Beschäftigtengruppen oder
- um ein gegenüber dem privaten lokalen Arbeitsmarkt erheblich nachteiliges Entgeltniveau handelt. Der Bedarf kann auch vorsorglich für vergleichbare Beschäftigte oder Beschäftigtengruppen festgestellt werden.

Für die Nutzung des Instruments über den Einzelfall hinaus ist ein entsprechender Gremiumsbeschluss rechtliche Voraussetzung. Indikatoren für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind z.B. die Notwendigkeit mehrfacher Ausschreibungen für die Besetzung von Stellen und/oder eine hohe Fluktuationsquote bei bestimmten Gruppen von Beschäftigten.

Mit der Einführung einer Arbeitsmarktzulage wird den strategischen Themenkomplexen „Personalgewinnung“ und „Personalbindung“ im Masterplan Personalmanagement im Sinne einer Verbesserung der Karrieremöglichkeiten im Tarifbereich entsprochen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Beschäftigten der genannten Berufsgruppen in den definierten Einsatzbereichen erhalten ab Januar 2022 eine Arbeitsmarktzulage in der genannten Höhe mit ihrem Entgelt ausbezahlt. Die Stellen werden im Stellenplan mit einem entsprechenden Zusatz ausgewiesen.

Bei Stellenausschreibungen mit diesen Qualifikationsprofilen wird künftig ausdrücklich die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage konkret in den Veröffentlichungstext aufgenommen. Diese wird allerdings nur den einschlägigen genannten Berufsgruppen gewährt. Bei weiterer Öffnung des Qualifikationsprofils und Besetzung mit Bewerber*innen welche nicht eine der genannten Qualifikationen erfüllen, wird keine Zulage gezahlt (z.B. Diplom-Geograph*innen).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kosten für die Einführung der Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulage liegen ausgehend von der aktuellen tatsächlichen Besetzung bei insgesamt ca. 930.000 € pro Jahr.

Das durch die zu erwartende geringere Personalfluktuations mögliche Einsparpotenzial bei Stellenausschreibungen wird allein im Bereich der Veröffentlichungskosten auf jährlich ca. 100.000 € geschätzt.

Protokollvermerk:

Über den Antrag Nr. 356/2021 findet auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann eine getrennte Abstimmung statt.

Nr. 1a. mit 1 gegen 45 Stimmen abgelehnt

Nr. 1b. mit 3 gegen 43 Stimmen abgelehnt

Nr. 2 mit 4 gegen 42 Stimmen abgelehnt

Nr. 3 mit 1 gegen 45 Stimmen abgelehnt

Nr. 4 mit 1 gegen 45 Stimmen abgelehnt

Der Antrag ist damit erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die folgenden Berufsgruppen in den genannten Einsatzbereichen wird mit Wirkung zum 01.01.2022 eine monatliche Arbeitsmarktzulage eingeführt:

Qualifikation	Einsatz in Amt/EB	Entgeltgruppe	Höhe der Zulage bei Vollzeittätigkeit
Abgeschlossenes Studium (Landschafts-) Architektur, Bauingenieurwesen, Facility Management, Stadt- bzw. Regionalplanung, Straßen- und Verkehrswesen, Versorgungs- oder Elektrotechnik (oder vergleichbar) mindestens mit FH-Diplom oder B.A.	24, 61, 63, 66, EB77, EBE	10 bis 15	400 €
Funktion Sachgebietsleitung oder Abteilungsleitung mit einer dieser Qualifikationen (oder vergleichbar)	24, 61, 63, 66, EB77, EBE	11 bis 15	zzgl. 200 €
Techniker*innen der Fachrichtungen Bautechnik (Hochbau, Tiefbau, Gebäude), Elektrotechnik, Versorgungstechnik; Meister*innen der Fachrichtungen Elektrotechnik, Gebäudetechnik, Straßenbau, Bauhandwerk, Abwasser auf Stellen, für welche diese Qualifikation erforderlich ist; Meister*innen in der Funktion Winterdienstleitung	24, 61, 63, 66, EB77, EBE	8 bis 9c	250 €
Funktion Sachgebietsleitung mit einer dieser Qualifikationen	24, 61, 63, 66, EB77, EBE	8 bis 9c	Zzgl. 200 €

Tierärzt*innen	39	13 bis 15	400 €
Funktion Abteilungsleitung mit dieser Qualifikation	39	14 bis 15	Zzgl. 200 €
Amtliche Fachassistenten	39	4 bis 6	250 €

2. Die Zulage wird ab dem Einführungszeitpunkt für die genannten Berufsgruppen ausschließlich in den definierten Bereichen sowohl für Bestandsbeschäftigte als auch neu Einzustellende gewährt.
3. Bei Umsetzungen in andere Einsatzbereiche, in denen keine Arbeitsmarktzulage gewährt wird, entfällt die Zulage. Dies gilt auch für Umsetzungen aus gesundheitlichen Gründen.
4. Die Zulage unterliegt keiner Dynamisierung durch Tarifierhöhungen.
5. Die Maßnahme wird zunächst auf Dauer von 5 Jahren befristet. Sie ist jederzeit widerruflich.
6. Teilzeitkräfte erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Arbeitszeitmaß.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 38 gegen 8

TOP 23

11/030/2021

**Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern:
Ausweitung der Ämterbündelung als Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität
und Erhöhung der Personalbindung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei der Stadt Erlangen sind derzeit bei einem Personalbestand von 2.800 Beschäftigten jährlich rund 400 Stellen (wieder) zu besetzen.

Insbesondere in den Eingangssätern der zweiten und dritten Qualifikationsebene ist die Fluktuation nach außen zu anderen Dienstherrn hoch. Eine Ursache hierfür ist die Herkunft vieler Nachwuchskräfte aus der Region in einem größeren Umkreis, die häufig nach dem Vorbereitungsdienst auf Stellenangebote ihrer Heimatgemeinden zurückgreifen. Zudem steht die Stadt Erlangen hier in Konkurrenz zu den anderen kommunalen und staatlichen Dienstherrn der Region. Darüber hinaus ist eine hohe interne Fluktuation bei Stellen im Eingangssamt zu verzeichnen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und eine höhere Verweildauer von Beamt*innen auf Stellen in den Eingangssätern zu erreichen, wurde bereits mit Beschluss des Stadtrats vom 28.11.2019 für die Stellen der Eingangssäter der zweiten und dritten Qualifikationsebene in den besonders publikumsintensiven Bereichen Abt. 331, 332, 502, 503 und Amt 55 eine

Ausweitung der Ämterbündelung bis zum zweiten Beförderungsamt eingeführt (Vorlage 112/144/2019).

Die Rückmeldungen der Führungskräfte dieser Bereiche zu den Erfahrungen mit der Einführung der Ämterbündelung sind positiv.

Auch von Seiten der Stadt Regensburg, wo die Ausweitung der Ämterbündelung bereits im Jahr 2016 eingeführt wurde, wird das Instrument positiv bewertet.

Insgesamt wird aufgrund der Erfahrungen davon ausgegangen, dass die Ausweitung der Ämterbündelung ein probates Instrument zur Reduzierung der aktuell hohen Fluktuation in den Eingangsamtern bei der Stadt Erlangen ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der gesetzliche Rahmen des Art. 25 Satz 2 BayBesG räumt in allen Qualifikationsebenen die Möglichkeit zur Bündelung des jeweiligen Eingangsamtes mit dem darauffolgenden ersten und zweiten Beförderungsamt ein.

Die betreffenden Planstellen werden im Stellenplan mit dem sich neu ergebenden Stellenwert ausgewiesen.

Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden durch die steigende Kontinuität der Besetzung zumindest teilweise kompensiert, da die Anzahl der Veröffentlichungen von Stellenausschreibungen sinkt (Kosten jährlich derzeit ca. 600.000 €), Arbeitszeit der Führungskräfte in den Fachbereichen sowie in Abt. 112 für Auswahlverfahren nicht mehr im bisherigen Ausmaß anfällt, Kolleg*innen in den Fachbereichen weniger Zeit für Einarbeitung neuer Mitarbeitender aufwenden müssen und weniger Fortbildungskosten anfallen.

Mit der Ausweitung der Ämterbündelung wird den strategischen Themenkomplexen „Personalgewinnung“ und „Personalbindung“ im Masterplan Personalmanagement im Sinne einer Verbesserung der Karrieremöglichkeiten auch im Bereich der Beamt*innen entsprochen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der Stellenbewertung wird die bereits bestehende Ämterbündelung der Besoldungsgruppen A 6/A 7 als Eingangsamte der zweiten Qualifikationsebene und der Besoldungsgruppen A 9/A 10 bzw. im technischen Bereich A 10/A 11 als Eingangsamte der dritten Qualifikationsebene jeweils um das zugehörige zweite Beförderungsamt (Besoldungsgruppe A 8 bzw. A 11 bzw. A 12) erweitert. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fachlaufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes. Eine Anwendung auf die vierte Qualifikationsebene mit der bereits bestehenden Ämterbündelung in den Besoldungsgruppe A 13 / A 14 erfolgt ebenso nicht.

Die laufbahnrechtliche Beförderungswartezeit für das zweite Beförderungsamt wird für Beamtinnen und Beamte, die entsprechend gebündelte Stellen begleiten um jeweils 2 Jahre gegenüber regulär mit A 8 bzw. A 11 bzw. im technischen Bereich A 12 bewerteten Stellen erhöht. Damit dem Leistungsgrundsatz im Beamtenrecht entsprochen wird, ist für die Beförderung in das jeweils zweite Beförderungsamt zudem ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten in der letzten periodischen Beurteilung Voraussetzung. Eine dahingehende Anpassung der Beförderungsrichtlinien der Stadt Erlangen erfolgt zum 01.01.2022.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kosten für die Ausweitung der Ämterbündelung liegen, ausgehend von der aktuellen tatsächlichen Besetzung, bei insgesamt ca. 70.000 € pro Jahr.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ämterbündelungen für die Besoldungsgruppen A 6/A 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes als Eingangsamt der zweiten Qualifikationsebene und die Besoldungsgruppen A 9/A 10 und A10/11 als Eingangsamt der dritten Qualifikationsebene werden - mit Ausnahme des Amtes 37 - jeweils um das zweite Beförderungsamts (Besoldungsgruppe A 8 bzw. A 11, im technischen Bereich A 12) erweitert und im Stellenplan für das Jahr 2022 entsprechend ausgewiesen.
2. Die Beförderungswartezeit für eine Beförderung auf Dienstposten in gebündelten Ämtern wird für das zweite Beförderungsamts um zwei Jahre verlängert und für diese Beförderung in der letzten periodischen Beurteilung ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten vorausgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 24

41/014/2021

E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag

Sachbericht:

Mit Beschluss des Stadtrats im Jahr 2017 wurde ein Fördervertrag zwischen Stadt und E-Werk mit einer Laufzeit von 3 Jahren für die Jahre 2018 bis 2020 abgeschlossen. Im Jahr 2020 sollten Gespräche zwischen Stadt und E-Werk über die weitere Vertragsgestaltung und Zuschussentwicklung geführt werden. Diese wurden aufgrund der Pandemie erst im ersten Halbjahr 2021 geführt.

Durch diese Verschiebung hat sich eine etwaige Erhöhung der Zuschüsse um ein Jahr nach hinten verschoben.

Als Ergebnis der Gespräche wird nun vorgeschlagen, den Zuschuss für die E-Werk Kulturzentrum GmbH von 994.200,- € in den Jahren 2018 bis 2021 in den kommenden Jahren 2022 bis 2024 schrittweise auf die im Antrag formulierten Summen anzuheben.

Vorgeschlagen werden Zuschusserhöhung, die es dem E-Werk ermöglichen,

1. betrieblich den Status Quo zu halten
2. die Printmedien klimaneutral drucken zu lassen (Beitrag zum Klimaschutz)
3. a) das Gehaltsniveau von aktuell 85 % auf 87 % des TVöD anzuheben
3. b) das Gehaltsniveau von aktuell 85 % auf 90 % des TVöD anzuheben.

Jahr 2022

1. Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		
Kostensteigerung bei Betriebs-, Wartungs- und Energiekosten (durchschnittliche Erhöhung in den Jahren 2017 - 2019 verglichen mit den Kosten 2014 – 2016)	50.000,- €	
Erhöhung des Mindestlohns (u.a. Einlass- und Garderobendienste)	7.000,- €	
Kostensteigerung für Tarifierhöhung (angenommen 2% pro Jahr)	40.000,- €	
Summe Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		97.000,- €

2. Zuschusserhöhung Klimaneutrale Druckerzeugnisse		
Zuschusserhöhung Klimaneutrale Druckerzeugnisse		10.000,- €

3. Zuschusserhöhung zur Anhebung der Gehälter		
a) auf 87 % des TVöD		125.000,- €
b) auf 90 % des TVöD		200.000,- €

Gesamtzuschuss 2022		
Bisheriger Zuschuss zuzügl. 1. (Erhalt Status Quo)		1.091.200,- €
Bisheriger Zuschuss zuzügl. 1. und 2. (Erhalt Status Quo und Klimaschutz)		1.101.200,- €
Bisheriger Zuschuss zuzügl. 1., 2. und 3 a) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 87 % TVöD)		1.226.200,- €
Bisheriger Zuschuss zuzügl. 1., 2. und 3 b) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und		1.301.200,- €

Anhebung Gehälter auf 90 % TVöD)		
----------------------------------	--	--

Jahr 2023

1. Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		
Erhöhung des Mindestlohns (u.a. Einlass- und Garderobendienste)	2.000,- €	
Kostensteigerung für Tarifierhöhung (angenommen 2% pro Jahr)	46.000,- €	
Summe Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		48.000,- €

Gesamtzuschuss 2023		
nur 1. (Erhalt Status Quo)		1.139.200,- €
1. und 2. (Erhalt Status Quo und Klimaschutz)		1.149.200,- €
1., 2. und 3 a) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 87 % TVöD)		1.274.200,- €
1., 2. und 3 b) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 90 % TVöD)		1.349.200,- €

Jahr 2024

1. Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		
Erhöhung des Mindestlohns (u.a. Einlass- und Garderobendienste)	4.000,- €	
Kostensteigerung für Tarifierhöhung (angenommen 2% pro Jahr)	47.000,- €	
Summe Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		51.000,- €

Gesamtzuschuss 2024		
nur 1. (Erhalt Status Quo)		1.190.200,- €
1. und 2. (Erhalt Status Quo und Klimaschutz)		1.200.200,- €
1., 2. und 3 a) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 87 % TVöD)		1.325.200,- €
1., 2. und 3 b) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 90 % TVöD)		1.400.200,- €

Erläuterung:

Das E-Werk machte 2015 einen deutlich höheren Zuschussbedarf geltend. Um eine gute Entscheidungsgrundlage zum weiteren Zuschussbedarf zu erhalten, hat die Stadt im Jahr 2016 eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des E-Werks in Auftrag gegeben. Diese bescheinigte dem E-Werk

- ein qualitativ hochwertiges, interessantes Veranstaltungsprogramm
- eine große regionale, teilweise überregionale Bedeutung und damit als Frequenzbringer in der Altstadt eine wichtige ökonomische Wirkung auf Einzelhandel und Gastronomie
- ein hohes Qualitätsniveau in der Erfüllung der Aufgaben
- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Wirtschaftlichkeit, die sich in einer sehr hohen Eigenerwirtschaftungsquote widerspiegelt

Das Gutachten kam hinsichtlich des Lohnniveaus im E-Werk, das deutlich unter dem des öffentlichen Dienstes liegt, zu dem Schluss, dass eine vollständige Angleichung an den TVöD erreicht werden sollte, da das E-Werk „vergleichbar einer städtischen Einrichtung wichtige Aufgaben für die Stadt im Bereich der Kulturarbeit, der Soziokultur, der Jugendarbeit und für Tourismus und Wirtschaft erfüllt.“

Empfohlen wurde darüber hinaus eine Stärkung der soziokulturellen Projekt- und Zielgruppenarbeit durch Schaffung einer entsprechenden und explizit bezeichneten Abteilung. Hierfür wurde im Rahmen der Zuschusserhöhung seit 2018 ein entsprechender Betrag ausgewiesen.

Das E-Werk hat daraufhin die Abteilung „Projektbüro“ geschaffen. Dadurch wurde die Koordination und Betreuung der Gruppen im E-Werk deutlich verbessert und die soziokulturelle Projektarbeit erheblich und erfolgreich intensiviert. Die Mitarbeiter*innen des Projektbüros konnten die Kooperationen mit Akteur*innen der Stadtkultur deutlich ausbauen und das E-Werk als wichtigen Projektpartner der regionalen soziokulturellen Szene etablieren.

Darüber hinaus konnte durch die Zuschusserhöhung von vormals 691.200,- € auf 994.200,- € seit 2018 das Lohnniveau von 82 auf 85 % TVöD gesteigert, tarifkonforme Nachtzuschläge gezahlt und Tarifierhöhungen umgesetzt werden.

Es ist das Ziel des Kulturreferats, eine Angleichung der Bezahlung im E-Werk an den TVöD bis 2026 (10 Jahre nach Erstellung des Gutachtens) zu erreichen.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf 87 bzw. 90 % TVöD ab 2022 erfolgt ein weiterer, wichtiger Schritt hin zu einer fairen Bezahlung der Mitarbeiter*innen des E-Werks. Dieser Schritt ist auch

deshalb außerordentlich wichtig, weil das E-Werk bei der Besetzung freierwerdender Stellen mit Arbeitgeber*innen konkurriert, die eine Bezahlung nach 100% TVöD bieten.

Die Zuschusserhöhungen bei den Positionen „Kostensteigerung bei Betriebs-, Wartungs- und Energiekosten“, „Erhöhung des Mindestlohns“ und „Kostensteigerung für Tarifierhöhung“ sind notwendig, um den Status quo zu halten.

Die Kostensteigerung bei Betriebs-, Wartungs- und Energiekosten basieren vor allem auf Kostenmehrungen in den Bereichen Bauunterhalt, Versicherungen und Erhalt der Veranstaltungstechnik.

Mit dem Zuschuss in Höhe von 10.000,- € für klimaneutrale Druckerzeugnisse kann das E-Werk alle Printmedien klimaneutral drucken lassen und damit einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Stadt Erlangen leisten.

Grundsätzlich ist das E-Werk bemüht, neben einer hohen Eigenerwirtschaftungsquote weitere Finanzierungsmöglichkeiten (Zuschüsse auf Bundes- und Landesebene, Sponsoring) zu erschließen. Durch das Engagement im Impfzentrum und aufgrund verschiedener Corona-Zuschüsse ist es dem E-Werk im vergangenen Jahr gelungen, auf den bereits zugesagten städtischen Sonderzuschuss in Höhe von 270.000,- € zu verzichten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	Entsprechend Beschluss je nach Variante	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Antrag Nr. 357/2021 der Erlanger Linke wird mit 2 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die E-Werk Kulturzentrum GmbH (E-Werk) erhält in den Jahren 2022 bis 2024 die folgenden Zuschusserhöhungen:

1. Zum Erhalt des Status Quo:
 - 2022: 97.000,- €
 - 2023: 48.000,- €
 - 2024: 51.000,- €
2. Zur Umsetzung klimaneutraler Druckerzeugnisse ab 2022: 10.000,- €
3. Zur Anpassung des Gehaltsniveaus ab 2022:
 - Alternative a):
125.000,- € (Steigerung des Gehaltsniveaus von 85 auf 87% TVöD)
 - Alternative b):
200.000,- € (Steigerung des Gehaltsniveaus von 85 auf 90 % TVöD)
4. Im ersten Halbjahr 2024 führen die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.
5. Der Fördervertrag wird entsprechend beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 25

46/012/2021

Eintrittspreise Stadtmuseum

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die zielgerichtete Ausgabe von Freikarten an Gruppen wie Neubürger*innen, Brautpaare und Studierende im Erstsemester werden neue Besuchergruppen für das Stadtmuseum geworben. Diese sehr wirksame und kostengünstige Praxis hat sich als wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Stadtmuseums bewährt, ebenso wie die punktuelle Gewährung von freiem Eintritt bei Sonderaktionen wie dem „Tag der Altstadt“ oder dem „Tag des offenen Denkmals“.

Zudem sollen bei ausgewählten Kooperationen mit einem städtischen Partner wie dem Kulturamt im Rahmen der Festivals die Möglichkeit bestehen, den Eintritt ins Stadtmuseum mit dem Ticket des Festivals zu ermöglichen, nicht zuletzt um die Attraktivität der Kulturangebote zu erhöhen.

Die fehlende Beschlussfassung wurde im Rahmen der letzten Prüfung durch das Revisionsamt teilweise bemängelt und soll nun nachgeholt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Als Abweichung zu den Festlegungen der Eintrittspreise für das Stadtmuseum (letzte Beschlussfassung durch den Stadtrat am 22.02.2018) sollen an Gruppen wie Neubürger*innen, Brautpaare und Studierende (Erstsemester) etc. im Rahmen des Marketings des Stadtmuseums Gutscheine für einen freien Eintritt ausgegeben werden.

Im Rahmen des Projektes Xenos, mit dem Ziel der Stärkung der städtischen Willkommenskultur, stimmte der Stadtrat bereits 2015 der Ausgabe von Freikarten an Erlanger Neubürger*innen zu. Eine Beschlussfassung im Rahmen der Eintrittsregelung für das Stadtmuseum steht aber noch aus. Diese Beschlussfassung sollte auch die Ausgabe von Freikarten an weitere Gruppen wie oben ausgeführt, den freien Eintritt bei Sonderaktionen des Hauses im Rahmen des Marketings (z.B. Tag der Altstadt) sowie die temporäre Gültigkeit von Kombikarten bei städtischen Kooperationen umfassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ausgabe der Freikarten erfolgt für Neubürger*innen durch das Bürgeramt, für Brautpaare durch das Standesamt und für Studierende im Rahmen der Erstsemesterbegrüßung durch das Stadtmuseum. Zudem soll das Stadtmuseum an Aktionstagen für alle Besucher*innen frei zugänglich sein.

Die temporär gültigen Kombikarten werden nur bei städtischen Kooperationen eingeführt, bei denen ein enger organisatorischer bzw. inhaltlicher Bezug besteht. Die Prüfung obliegt der Museumsleitung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der KFA und der HFPA begutachtet und der Stadtrat beschließt als Abweichungen zu den Eintrittspreisen des Stadtmuseums die Ausgabe von Freikarten an die genannten Zielgruppen, den freien Eintritt bei Sonderaktionen sowie die temporäre Nutzung/Gültigkeit von Kombitickets bei städtischen Kooperationen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 26

47/036/2021

Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für Kunst am Bau Stadtteilhaus West

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Am Stadtteilhaus West entsteht ein Kunstwerk, das dem Inhalt und der Bedeutung des Hauses Rechnung trägt. Es soll zur Identifikation mit dem Stadtteil und zur Auseinandersetzung mit Kunst einladen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Vorlage 41/013/2021 des Amtes für Stadtteilarbeit für den KFA vom 30.06.2021 (Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4) fasst die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens für das Stadtteilhaus West zusammen. Es wird deutlich, dass die Bürger*innen beim Planungsprozess als Expert*innen für ihre Bedarfe beteiligt wurden und dass die Ergebnisse – zusammen mit den Bedarfen der nutzenden Dienststellen – in die Vorentwurfsplanung eingeflossen sind. Die zukünftig ineinander aufgehenden Bereiche im Stadtteilhaus West gliedern sich nach den im Beteiligungsverfahren formulierten atmosphärischen und programmatischen Zonen und sind auf Informieren, Erlernen von Fähigkeiten, Veranstalten, Bewegen und Entspannen und den gemeinsamen Austausch ausgerichtet. Das gleiche gilt für den Außenbereich, der einen Bereich für handwerkliches und künstlerisches Gestalten, einen Cafébereich, einen Lesebereich für Kinder, einen großzügigen Veranstaltungsbereich, einen Lagerfeuertgarten u.a.m. beinhaltet.

Eine hochwertige Kunst am Bau bzw. Kunst im öffentlichen Raum im Umgriff des Gebäudes markiert auf eine andere Art den Ort und unterstreicht dessen Einzigartigkeit.

3. Prozesse und Strukturen

Die Kunstkommission beschloss in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2020 einstimmig, dem Stadtrat die Empfehlung auszusprechen, Kunst am Bau am Stadtteilhaus West zu realisieren. Sie folgte bei ihrer Empfehlung den Argumenten des Leiters des Gebäudemanagements, 1,5 % der Bauwerkskosten für Kunst am Bau aufzuwenden. Unter gedanklicher Einbeziehung des Bürgerbeteiligungsprozesses und den Möglichkeiten der Kunstvermittlung, Interesse für künstlerische Schaffensprozesse bei den Bürger*innen zu wecken, sprach sich die Kunstkommission für folgendes Vorgehen aus:

In der Auslobung zu einem geladenen Wettbewerb wird der gewünschte Bezug zu den Ergebnissen der vorangegangenen Bürgerbeteiligung formuliert. Die Kunstkommission ermittelt mit Beteiligung von Nutzervertreter*innen aus den Wettbewerbseinsendungen eine Wettbewerbssiegerin oder einen Wettbewerbssieger.

Die Auseinandersetzung mit dem Kunstwerk wird den Bürger*innen von Beginn des künstlerischen Prozesses an ermöglicht. Unter dem Begriff „offenes Atelier“ sind vielfältige Vermittlungsformate denkbar, die den künstlerischen Schaffensprozess offenlegen und erlebbar machen. Die Jugendkunstschule sowie die Kunstvermittlung der Abteilung 472 (beide Kulturamt) verpflichten sich, in enger Absprache mit dem/r Künstler*in zu agieren.

Kurse der Jugendkunstschule sowie die Kunstspaziergänge, auch die Artist Residency in Büchenbach Nord bereiten bereits jetzt einen Boden für die Auseinandersetzung mit Kunst im Stadtteil und machen neugierig auf das Miterleben der Entstehung eines großen und professionellen Kunstwerks.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 157.000	bei IPNr.: 573.406
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden. Die Mittel für Kunst am Bau werden in der IP 573.406
„Stadtteilzentrum Büchenbach“ mitveranschlagt (s. Vorlage 41/013/2021).

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Stadtteilhaus West 1,5 % der Bauwerkskosten nach den Kostengruppen 300 und 400 (d.i. 157.000 €) aufzuwenden, wird gefolgt.

2. Die benötigten Haushaltsmittel für Kunst am Bau sind für den Haushalt 2022 anzumelden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Stadtteilhaus West auszuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 27

51/054/2021

Bestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von Personalwechsel.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Frau Kerstin Knörl als neues beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Frau Kerstin Knörl ist seit 01.09.2021 in der Nachfolge von Herrn Reinhard Rottmann (Ruhestand) Leiterin des Stadtjugendamtes Erlangen.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 Bay. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - BayAGSG) werden gem. § 4 Abs. 4 Satzung für des Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Aus dem Verwaltungsbereich des Stadtjugendamtes wird die neue Amtsleiterin Frau Kerstin Knörl als beratendes Mitglied bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 28

510/050/2021/1

Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof; Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Bruck mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung. Auf die ausführliche Begründung zum Bedarf der Kindertagesplätze im Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 26.07.2018 (Vorlagennummer 512/057/2018) wird verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechter Ausbau von zusätzlichen Kindertagesplätzen, insb. auch integrativen Plätzen für den Krippenplanungsbezirk F-Bruck sowie den Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck. Auf die vorangehenden Beschlüsse über die Vergabe der Betriebsträgerschaft und das an die Inklusion angepasste Raumprogramm (Vorlagennummern 510/011/2020 und 510/025/2021) wird verwiesen.

Der Stadtteilbeirat Anger / Bruck wird beteiligt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Im Neubau wird eine zweigruppige Kinderkrippe mit 24 Plätzen und ein dreigruppiger Kindergarten mit 60 Plätzen untergebracht. Beide Einrichtungen werden in ihren Gruppen integrative Plätze im Sinne der Inklusion anbieten.

3.2 Vorplanungskonzept

Der Neubau ist als dreigeschossiges nahezu quadratisches Gebäude konzipiert, das im nördlichen Bereich des Baugrundstücks (Fl.-Nr. 603) angeordnet wird. Umlaufende Balkone dienen als zweiter Rettungsweg aus den Obergeschossen. Im Erdgeschoss ist neben den Küchen- und Büroräumen der zweigruppige Krippenbereich mit direktem Bezug zur Freifläche angeordnet. Im 1.Obergeschoss ist der dreigruppige Kindergartenbereich untergebracht. Im 2.Obergeschoss befindet sich der Mehrzweckbereich und den beiden Nutzungsbereichen zugeordnete Räume (Personal- und Therapieräume). Eine Dachterrasse schafft zusätzliche

Außenspielflächen. Durch eine Außentreppe und Treppenrampe im südlichen Bereich ist die direkte Anbindung in den Gartenbereich gegeben. Die Geschosse sind über ein Treppenhaus und barrierefrei über einen Aufzug verbunden. Im Zuge der Vorplanung wurde festgelegt, die im Norden vorhandene Wertstoffcontainerstellfläche umzuwidmen, um einen Stellplatz für die Anlieferung sowie für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Baukonstruktion

Im Rahmen der Planungsphase wurden verschiedene Bauweisen in unterschiedlichen Varianten mit den Schwerpunkten Holz, Beton und Mauerwerk untersucht und in einem Variantenvergleich mit Anforderungen an Statik, Bauphysik und -technik, Nachhaltigkeit, Bauablauf und Wirtschaftlichkeit bewertet. Nach Abwägung aller Kriterien wurde die Variante mit Brettsperrholzwänden und Holz-Beton-Verbunddecken als Balkendecke gewählt und der Planung zugrunde gelegt.

Die Wärmeversorgung erfolgt über einen Fernwärmeanschluss, das Dach wird maximal mit PV-Modulen belegt und zusätzlich extensiv begrünt. Das Gebäude erhält eine umfangreiche Fassadenbegrünung.

Lüftungskonzept

Variante natürliche Lüftung

Die maximale CO₂-Konzentration im Gebäude wurde im Rahmen der Vorplanung bei Vollbelegung unter Berücksichtigung einer natürlichen Belüftung über Fenster und Öffnungsklappen simuliert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die hygienisch notwendige Luftqualität zu jeder Zeit durch natürliche Belüftung sichergestellt werden kann.

Variante mechanische Lüftung

Als Variante zu einer Nutzung mit natürlicher Belüftung wurde der Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage mit Zentrale auf dem Dach planerisch untersucht, die nutzerunabhängig einen optimalen Luftwechsel anlagentechnisch sicherstellt.

Als wirtschaftlicher Nachteil sind hier neben den einmaligen Investitionskosten von 280.000 € auch ein Mehraufwand für Wartung und Betriebskosten von 3.557 €/a zu nennen. In der Energiebetrachtung steht für die Variante der mechanischen Lüftung dem Strommehrbedarf von 8.053 kWh/a eine Einsparung durch Wärmerückgewinnung von lediglich 6.324 kWh/a gegenüber. Zusätzlich reduziert sich der PV-Ertrag wegen des Platzbedarfs der Lüftungszentrale auf dem Dach um 4.657 kWh/a. Im Einzelnen ergeben sich folgende Daten:

	Einheit	natürliche Lüftung	mechanische Lüftung	Differenz	Bemerkung
Strom	kWh/a	35.417	43.470	+ 8.053	Mehrbedarf effiziente Lüftungsanlage
Fernwärme	kWh/a	32.891	26.567	- 6.324	Einsparung Wärmerückgewinnung
PV-Stromertrag	kWh/a	48.859	44.202	- 4.657	kleinere PV-Anlage wg. Lüftungszentrale am Dach
Mehrkosten Lüftung	€	-	280.000		Investitionskosten
Mehrkosten Betrieb	€/a	-	3.557		Strom- und Wartungskosten

Die Verwaltung empfiehlt die Ausführung der Variante mit natürlicher Belüftung. Die nachfolgenden Kosten sind auf Grundlage dieser Variante aufgestellt.

3.3 Zeitplan

Erarbeitung der Entwurfsplanung	März 2022
Baubeginn	März 2023
Baufertigstellung	Mai 2024

3.4 Kosten

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kostengruppe	Kostenschätzung zum Vorentwurf	
100	Grundstück	- €
200	Herrichten und Erschließen	48.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	3.922.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	923.000 €
500	Außenanlagen	665.000 €
600	Kunst am Bau	53.000 €
700	Baunebenkosten	1.189.000 €
	Gesamtkosten Bau	6.800.000 €
	Mehrkosten Lüftung (Bau und Planung)	280.000 €
	Gesamtkosten Einrichtung	Budget Mieterin

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -10%/+30% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 6.800.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 6.120.000 € und 8.840.000 € liegen.

Gegenüber bisherigen Grobkostenannahmen ergeben sich folgende Änderungen:

- Umsetzung der Ergebnisse aus der Nutzerpartizipation für ein inklusives Gebäudekonzept
- Erweiterung des Flächenprogramms gegenüber dem Bedarfsbeschluss für umlaufende Fluchtbalkone, Spielfläure und Dachterrasse
- Berücksichtigung von klimarelevanten Maßnahmen im Sinne des nachhaltigen Bauens

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	bis 2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
Haushalt 2022							
Entwurf Kämmerei	500.000	200.000	400.000	1.570.000	2.800.000	2.030.000	7.500.000
VE			2.000.000				

Einrichtung							Budget Mieterin
Stand Vorentwurf Ansatz Amt 24							
Tatsächlicher Bedarf anhand Vorentwurf	500.000	200.000	400.000	2.000.000	2.700.000	1.000.000	6.800.000
VE			2.000.000				
Einrichtung							Budget Mieterin

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung
= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten
2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung
= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien
3. Kompensieren/Reparieren
= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO2-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:

Die CO₂-Bilanz mit einem negativen Ergebnis von -749 Tonnen CO₂ (natürliche Lüftung), bzw. -676 Tonnen CO₂ (mechanische Lüftung), über den Zeitraum von 40 Jahren ist **klimapositiv**.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	6.800.000 €	bei IPNr.: 365B.414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	2.160.312 €	bei IPNr.: 365B.414ES

Weitere Ressourcen

Die Maßnahme wird nach FAG gefördert. Für die Lüftungsanlage kann u.U. die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnischen Anlagen“ (bis zu 80% der Investitionskosten) in Anspruch genommen werden. In diesem Fall verringert sich der Betrag der FAG-Förderung (keine Doppelförderung). Die Verwaltung wird das Optimum des Förderszenarios abprüfen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.414
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille schlägt vor, dass mehr Fahrradstellplätze geschaffen werden. Herr StR Weber sagt zu, dass eine bedarfsgerechte Planung erfolgen wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Vorentwurfsplanung für den Neubau eines Kinderhauses mit Kinderkrippe und Kindergarten am Brucker Bahnhof wird bis auf die Ausführungen zur Lüftung zugestimmt. Sie soll den weiteren Planungsschritten zu Grunde gelegt werden.
2. Für das Lufthygienekonzept wird eine weitere Variante einer mechanischen Lüftung mittels dezentraler Lüftungsgeräte untersucht.
3. Unter Beachtung der Ergebnisse der Variantenuntersuchung unter 2. (dezentrale Lüftungsgeräte) wird die Verwaltung beauftragt, anschließend die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und den Gremien zur Beschlussfassung im Zuge des Entwurfsplanungsbeschlusses vorzulegen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 29

510/051/2021

Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2018 - Evaluation und Weiterentwicklung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist die Sicherung und Steigerung der Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger im Stadtgebiet Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der vom Stadtrat am 28.06.2018 beschlossenen „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ (Vorlagenr. 512/050/2018) werden seit 01.09.2018 die freien Träger bei der Ausbildung von Fachkräften, bei Fortbildungsmaßnahmen und bei Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung finanziell unterstützt. Jährlich stehen hierfür 440.000 € zur Verfügung. Die Mittel wurden bisher nicht vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2019 wurden 75.814 € und 2020 163.800 € Zuschuss gewährt. Für das Jahr 2021 wurden bisher ca. 300.000 € beantragt.

Aufgrund des Ausbaus der Kindertagesbetreuung und dem damit einhergehenden Fachkräftemangel ist der Arbeitsmarkt in diesem Bereich weiterhin stark umkämpft, so dass die Bundesregierung ständig neue Ausbildungsmöglichkeiten und Anreize für Schulabschlussabsolventen, Neu- oder Quereinsteiger schafft, um den Berufszweig attraktiver zu machen.

Damit die Zuschussrichtlinie aufgrund der sich ständig wandelnden Ausbildungslandschaft nicht ins Leere läuft, ist es notwendig, den Förderkatalog zu erweitern bzw. anzupassen, damit die freien Träger weiterhin an der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Erlangen partizipieren können.

In mehreren Gesprächen mit den Sprechern der freien Träger der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung des JHA wurde die Richtlinie evaluiert und weiterentwickelt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

In § 2 wurden folgende neue Ausbildungsmaßnahmen in den Förderkatalog aufgenommen:

- Praktikant*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikant*innen), diese ersetzen künftig die bisherige zweijährige Vorbereitungszeit von Praktikanten*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SPS-Praktikant*innen)
- Auszubildende in der Heilerziehungspflege
- Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax)

Die förderfähigen Kosten orientieren sich am Tarifvertrag und wurden mit den entsprechenden Ausbildungsvergütungen, die die Stadt Erlangen ihren städtischen Beschäftigten gewährt,

abgeglichen (SEJ-Praktikant*innen, Optiprax-Schüler*innen). Soweit die Ausbildung keinem Tarifvertrag unterliegt (Ausbildende*r in der Heilerziehungspflege), orientieren sich die förderfähigen Kosten an der ortsüblichen Bezahlung.

Um die Träger nicht zu benachteiligen, die aufgrund ihrer Lage am Stadtrand auf eine große Nachfrage aus dem Umland stoßen oder bedingt durch ihr besonderes Konzept ein größeres Einzugsgebiet als das Stadtgebiet haben (z.B. Waldkindergarten, Montessori-Kindertageseinrichtung) wurde in § 3 die Möglichkeit geschaffen, die Träger auch dann zu fördern, wenn sie mehr als 10 % bzw. 13 % auswärtige Kinder betreuen.

In § 10 wurde die Evaluierung der Zuschussrichtlinie alle zwei Jahre mit aufgenommen.

Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Arbeitsablauf in der Verwaltungspraxis zu erleichtern. Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus der beiliegenden Synopse.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Finanzielle Unterstützung der Freien Träger im Stadtgebiet entsprechend der geänderten „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	440.000 €	bei Sachkonto:	530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516190/36522100 bzw. 36523100/530101
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Änderung der „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft, die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2018 ist mit Ablauf des 31.08.2021 außer Kraft getreten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 30

510/053/2021

Brandschutzertüchtigung des Evangelischen Kinderzentrums Thomizil, Liegnitzer Straße 20 in 91058 Erlangen; hier: Zuschuss zu den Baukosten

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung der Kindertageseinrichtung an die aktuellen brandschutzrechtlichen Anforderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten des Evangelischen Kinderzentrums Thomizil nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anpassung des Bestands des Kinderzentrums an die aktuellen brandschutzrechtlichen Erfordernisse. Ertüchtigung des Kellerbereichs mit Turn-, Personal- und Schlafräum. Einbau von Brandschutztüren, bauliche Ertüchtigung der Flucht- und Rettungswege. Einbau einer angepassten Beleuchtung und einer mechanischen Belüftung zur Verbesserung des Raumklimas.

Diese Maßnahmen sind für den Fortbestand der Kindertageseinrichtung notwendig, da es sich um sicherheitsrelevante Maßnahmen handelt.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (vgl. Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für die hier aufgeführte Brandschutzmaßnahme folgende Kosten zuweisungsfähig:

Kosten und Kostenaufteilung der Brandschutzmaßnahme Thomizil		
Gesamtkosten lt. detaillierter Kostenschätzung vom 15.04.2020 / 27.01.2021		148.551 €
davon förderfähige Kosten		137.613 €
= Gesamtzuschuss (= 80% der förderfähigen Kosten)	137.613 € * 0,80	110.090 €

Finanzierung im Detail für die Brandschutzertüchtigung		
Anteil der Regierung Mittelfranken (55%)	110.090 € * 55 %	60.550 €
+ Anteil Stadt Erlangen (45%)	110.090 € * 45 %	49.540 €
= Zuschuss		110.090 €
Zuschuss Landeskirche		7.428 €
Anteil Träger		31.033 €
= Gesamtkosten		148.551 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	110.090 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	60.550 €	bei Sachkonto:365D.610ES

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erlangen erhält für die Brandschutzertüchtigung im Evangelischen Kinderzentrum Thomizil, Liegnitzer Straße 20 in 91058 Erlangen, einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 110.090 €, nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.
2. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 31

V/003/2021

Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation von Jobcenter Erlangen und Maßnahmeträger

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die in Erlangen seit 2005 mit großem Erfolg praktizierte Aufteilung der Jobcenter-Aufgaben auf zwei Rechtsträger (Städtisches Amt und GGFA AöR), mit in die GGFA AöR eingebundenem Maßnahmeträger, ist nach dem Urteil des BSG Az.: B 14 AS 24/17 R nicht mehr rechtssicher. Alle Jobcenter-Aufgaben sind künftig aus einer Hand zu erbringen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Organisationsvarianten

Um eine geeignete Organisationsform zu finden, wurden im Rahmen einer Nutzwertanalyse folgende Alternativen untersucht:

- Zusammenführung aller Bereiche des Jobcenters sowie des Maßnahmeträgers in einem städtischen Amt
- Zusammenführung aller Bereiche des Jobcenters sowie des Maßnahmeträgers im einem Eigenbetrieb
- Eingliederung der behördlichen Aufgaben der GGFA AöR in Amt 55 und Verbleib des Trägers der Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen als städtisches Kommunalunternehmen
- Zusammenführung aller Bereiche des Jobcenters sowie des Maßnahmeträgers in einer kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Im ersten Schritt wurde die Zielsetzung der neuen Organisation übereinstimmend wie folgt festgelegt:

Ziel der „neuen“ Organisation ist die Sicherstellung der
❖ Existenzsicherung (gesetzlicher Auftrag des SGB II),
❖ Beratung und Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Eingliederung in Arbeit der SBG II Leistungsberechtigten in Erlangen (gesetzlicher Auftrag des SGB II) <i>und Prävention vor Leistungsbezug</i> mit dem Ziel der nachhaltigen transferleistungsfreien Existenzsicherung
❖ unter optimalem Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen
❖ unter Vermeidung von Rechtsrisiken
❖ mit Einflussmöglichkeiten durch die Kommunalpolitik und

❖ hoher Akzeptanz bei allen Interessensgruppen (Stakeholdern)

Alle Ziele wurden mit Teilzielen unterlegt und Bewertungskriterien unter Berücksichtigung vorangegangener Untersuchungen davon abgeleitet.

Als relevante Bewertungskategorien ergaben sich:

- Aufgabenwahrnehmung /Organisationseffizienz (Aufbau-und Ablauforganisation)
Unter diesem Aspekt wurden die Freiheitsgrade der Organisation bei Entscheidungen ebenso wie die Länge der Entscheidungswege beurteilt. Als weitere zielerreichungsrelevante Punkte fallen hierunter auch die Vermeidung von Zielkonflikten oder die Synergieeffekte gemeinsamer Fallarbeit.
- Finanzen
Alle Faktoren, die dafür sorgen, dass ausreichend Mittel zur Versorgung der Erlanger SGBII Beziehenden zur Verfügung stehen, ohne den kommunalen Haushalt zusätzlich zu belasten, sind hier zusammengefasst.
- Qualität
Gute technische Ausstattung wirkt ebenso auf die Zielerreichung wie ein gezieltes Qualitätsmanagement und die Sicherstellung eines umfangreichen, passgenauen, kurzfristig anpassbaren Maßnahmeportfolios mit starken Einflussmöglichkeiten bei Konzeptanpassung und Durchführungsqualität.
- Zusammenarbeit
Ziel der Organisation ist es, an den vielfältigen Schnittstellen mit Blick auf Leistungsberechtigte, Aufsichtsbehörden, Stadtrat im Interesse der SGB II Beziehenden reibungslos zusammen zu arbeiten.
- Personal
Personal ist der wichtigste Faktor bei der Erbringung von Dienstleistungen. Die Organisation muss daher sicherstellen, dass ausreichendes, qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Daher wurden alle Organisationsvarianten auf ihre Attraktivität als Arbeitgeber und ihre Bindungswirkung hin beurteilt. Gleichzeitig erfordert das Aufgabenfeld - insbesondere die Durchführung von Maßnahmen - hohe Flexibilität bei der Personalgewinnung.
- Erfüllung rechtlicher Vorgaben
Die Grundsatzfrage nach dem rechtlichen Risiko der Organisationsform im Hinblick auf Gemeindeordnung und sozialrechtlicher Vorschriften wurden aus der Nutzwertanalyse ausgeklammert und gesondert beurteilt. In dieser Kategorie wurden rechtliche Vorgaben wie bspw. die Erfüllung von Voraussetzungen zur Selbstvornahme betrachtet.
- Realisierung /Umsetzung
Die letzte Kategorie fasst sowohl die finanziellen und zeitlichen Aufwände für die Umsetzung wie auch mögliche Auswirkungen auf die Kund*innen während der Umstrukturierung zusammen.

Um den einzelnen Kriterien einen angemessenen Einfluss auf das Gesamt-Ergebnis zukommen zu lassen, wurden die Kriterien gewichtet. Den umfangreichsten Einfluss auf das Ergebnis wird dem Personal (26%) zugemessen. Die Bereiche Aufgabenwahrnehmung, Finanzen und Qualität stehen mit je 15% gleichrangig nebeneinander. Zusammenarbeit geht mit 10%, die Erfüllung rechtlicher Vorgaben mit 11% und die Realisierung /Umsetzung mit 8% in das Ergebnis ein.

Ergebnis der Nutzwertanalyse

Nach Beurteilung durch die Bereiche: Passive Leistungen, aktivierende Leistungen, Maßnahmenträgeranteil (BgA) und Beteiligungsmanagement ergibt sich folgendes Bild:

	Modell 1				Modell 2				Modell 3				Modell 4			
	Amt mit BgA				Eigenbetrieb mit BgA				Amt mit rechtlich selbständigem BgA				Gesamt AöR			
	Passive Leistungen	Aktivierende Leistungen	BgA	BTM	Passive Leistungen	Aktivierende Leistungen	BgA	BTM	Passive Leistungen	Aktivierende Leistungen	BgA	BTM	Passive Leistungen	Aktivierende Leistungen	BgA	BTM
Durchschnittlicher Nutzwert ("Schulnote")	1,9	2,4	2,7	2,4	2,1	2,1	2,3	1,9	1,7	3,1	3,5	2,8	2,9	1,4	1,5	1,6
	2,4				2,1				2,8				1,9			
Rang gewichtet	2	3	3	3	3	2	2	2	1	4	4	4	4	1	1	1

Bewertung des Ergebnisses

Während in den Modellen 1, 3 und 4 die Einschätzung durch die beurteilenden Bereiche aus deren fachlicher Sicht sehr variieren, stellt das Modell 2 (Eigenbetrieb mit BgA) für alle Bereiche eine gute Lösung („Noten“ 1,9-2,3) dar.

Untersucht man die Ergebnisse für die Eigenbetriebslösung auf Ebene der Bewertungskategorien, findet man die stärksten Abweichungen in den Kategorien Aufgabenwahrnehmung /Organisationseffizienz, Personal und Realisierung /Umsetzung. Ursächlich sind hier verschiedene Gründe, denen jedoch über eine entsprechende Ausgestaltung der Eigenbetriebssatzung oftmals Rechnung getragen werden könnte:

Entscheidungsspielraum:

Während die Bereiche der aktivierenden Leistungen großen Wert auf hohe Freiheitsgrade in den Entscheidungen und kurze Entscheidungswege – insbesondere bei der Personalbeschaffung - legen, stellt für die passiven Leistungen die Zugehörigkeit zum städtischen Personal einen Garant für die Gewinnung und Bindung von geeignetem Personal dar. Beides kann im Eigenbetrieb - bei entsprechender Satzungsgestaltung - erreicht werden.

Personalfragen:

Da das Bestandspersonal aufgrund der Auflösung der GGFA AöR im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Erlangen auf diese übergeht, besteht für alle Mitarbeitenden Beschäftigungssicherheit im Rahmen ihres Arbeitsvertrages. Die Stadt Erlangen tritt durch den Betriebsübergang in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Niemand verliert seinen/ihren Arbeitsplatz. Eine adäquate Beschäftigung wird gewähr-leistet. Ziel sollte dabei sein, dass die Mitarbeitenden in ihrer bisherigen Tätigkeit

verbleiben. Es kann im Rahmen der Neuorganisation jedoch auch zur „Zuordnung“ in andere Organisations-einheiten kommen.

Die Überführung von AöR und Amt in einen Eigenbetrieb macht eine Anpassung aller Prozesse notwendig. Dies erfordert vorübergehend zusätzlichen personellen Aufwand, der zur Verfügung gestellt werden muss. Dennoch scheint es aus Sicht der Verwaltung ein notwendiger Aufwand, um die künftig für alle Aufgaben geeignete Organisationsform zu erreichen.

Rechtliche Risiken:

Neben den durch die Nutzwertanalyse beantworteten Fragestellungen war auch die Frage nach dem rechtlichen Restrisiko zu beantworten, das entstehen kann, wenn das Jobcenter nicht in die Kernverwaltung eingebunden ist. Nach Ansicht des StMAS ist eine Übertragung aller Aufgaben aus dem SGB II (Eingliederung und passives Leistungsrecht) auf den Eigenbetrieb auch mit Blick auf die BSG-Rechtsprechung unbedenklich. Weiter wird dort ausgeführt, dass dies auch für eine AöR gilt (wobei sich das Ministerium in einem ersten Schreiben diesbezüglich noch rechtlich kritischer geäußert hat). Das Rechtsamt weist diesbezüglich jedoch darauf hin, dass das Thema Organisationsform eines Jobcenters sehr schwierig und komplex ist und es aufgrund der vorhandenen Kommentarliteratur nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der Vorschriften zu den gemeindlichen Unternehmen in der Bayerischen Gemeindeordnung dennoch ein Gericht die Unzulässigkeit der Übertragung auf eine AöR, feststellen könnte. Dieses Risiko wird bei einem Eigenbetrieb als geringer eingeschätzt.

Resümee:

Im Ergebnis stellt damit der Eigenbetrieb die Lösung dar,

- in der für alle Aufgabenbereiche (Jobcenter und Maßnahmeträger) geeignete Strukturen geschaffen werden können,
- in der das Personal die notwendige Einbindung in den Personalkörper der Stadt erhält,
- für alle Mitarbeitenden eine Weiterbeschäftigung gesichert werden kann,
- das Rechtsrisiko vertretbar bleibt,
- Jobcenter und Maßnahmeträger (Erlanger Modell) zukünftig bestmöglich für die Erlanger Bürgerinnen und Bürger arbeiten können.

Das Jobcenter Erlangen braucht einen Neustart in eine Aufbauorganisation, in der alle Bereiche neu zugeordnet werden und sich als Einheit unter neuer Leitung gemeinsam, dauerhaft stabil und rechtssicher weiterentwickeln können.

Der Eigenbetrieb bietet diese Chance und wird daher als neue Organisationsform für Jobcenter und Maßnahmeträger vorgeschlagen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel ist, im kommenden Jahr 2022 sämtliche für die Umorganisation erforderlichen Vorarbeiten abzuschließen und die für die Eigenbetriebsgründung notwendigen Beschlüsse zu fassen, damit der neue Eigenbetrieb „Jobcenter und Maßnahmeträger“ zum 01.01.2023 seine Arbeit aufnehmen kann.

Dafür soll eine Projektgruppe aus Mitarbeitern u.a. von GGFA, Amt 55, Personal- und Organisationsamt und Beteiligungsmanagement eingerichtet werden. Dazu wird für die Dauer des Projekts eine Projektleitung installiert.

Anstehende Arbeiten sind u.a.:

- Erstellung und Abstimmung der Eigenbetriebssatzung und Vorbereitung aller notwendigen Gründungsunterlagen bei gleichzeitiger Auflösung der GGFA AöR
- Erfassung aller anzupassenden Prozesse aus dem Bereichen „Erbringung passive und aktivierende Leitungen SGB II“, Selbstvornahme von Maßnahmen und Akquise /Umsetzung von Drittmittelmaßnahmen sowie aller dazugehörigen Unterstützungsprozesse (Haushalt, Personal, Wirtschaftsplanung etc.)
- Erstellung eines Personalübergangskonzeptes und dessen Abstimmung (mit dem städtischen Personalamt, Fachabteilungen und Personalvertretungen)
- Erarbeitung der Neuprozesse mit den jeweiligen Stabs- und Fachabteilungen sowie Fach- und Führungskräften

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	bei IPNr.:
Sachkosten:	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	bei Sachkonto:
Folgekosten	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 33110010
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille beantragt, die Rechtsform einer AöR zu wählen.

Beschluss des Stadtrates: mit 4 gegen 41 Stimmen **abgelehnt**

Der Antrag Nr. 354/2021 wird mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**.

Der in der Sitzung verteilte Antrag (siehe Anlage) der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion wird mit 30 gegen 15 Stimmen **angenommen**.

Ergebnis/Beschluss:

1. Alle Aufgaben des Jobcenters (Amt 55 und hoheitliche Aufgaben der GGFA) sowie der BgA-Bereich Projekte (Selbstvornahme) und Service (Durchführung von drittmittel-geförderten Maßnahmen (Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Dienstleister für städtische Dienststellen) werden in einen städtischen Eigenbetrieb überführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorischen Voraussetzungen (Satzung, Überleitung Personal, etc.) in die Wege zu leiten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine geeignete Immobilie für eine räumliche Zusammenführung aller Aufgabenbereiche des Jobcenters zu finden.
Der Beschluss wird um den Antrag der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion ergänzt (siehe Anlage).

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 30 gegen 15

TOP 32

55/030/2021

Antrag Grüne Liste 188/2020 - Ein Fahrrad für jedes Kind/ Antrag 332/2020 - Erlangen steigt auf

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit Umsetzung der Anträge werden umweltpolitische, soziale und arbeitsmarktpolitische Ziele in gleicher Weise unterstützt. Insbesondere bietet das Vorhaben dem Jobcenter/der GGFA eine gute Möglichkeit, die Beschäftigungsförderung Langzeitarbeitsloser durch die Erweiterung bewährter Einsatzfelder zu verstärken. Das Portfolio des ErlangenPasses wird um ein neues attraktives Angebot erweitert.

Die GGFA ist seit Langem mit der Aufgabe des Einzugs und der Verwertung von Fund- und anderen Fahrrädern beauftragt und hat sich auf diesem Feld in Erlangen fest etabliert. Das in den Anträgen erweiterte Spektrum mit dem Fokus auf Kinderfahrräder wird daher gerne aufgenommen.

Mit den Antragstellenden wurde vereinbart, die Anträge mit einer Vorlage zu behandeln.

Die erfolgreiche Durchführung des Projekts ist von zwei wesentlichen Faktoren abhängig. Unwägbarkeiten bestehen sowohl in der Entwicklung der Nachfrage nach gebrauchten Kinderfahrrädern, wie auch in der Sicherstellung eines ausreichenden, dauerhaften Angebots von an die GGFA zur Verfügung gestellten Kinderfahrrädern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Größenordnung der zu erwartenden Nachfrage

Der Bestand von Kinderfahrrädern aus dem Fundus der Bahnhofsfahrräder, Fundfahrräder und verwaisten Fahrräder der Fahrradabstellanlagen in der Zuständigkeit der GGFA kann die geschätzte, zu erwartende Nachfrage an Kinderfahrrädern entsprechend der Anträge allein nicht decken. Aus den genannten Quellen können pro Jahr nur bis zu 10 Kinderfahrräder generiert werden.

Die vormalige Radbeauftragte der Stadt Erlangen hat gemeinsam mit der Statistikabteilung der Stadt ermittelt, dass pro Jahr ca. 130 Kinder die Fahrradprüfung in der 4. Klasse absolvieren und zugleich aus einem ErlangenPass-Haushalt stammen.

In Übereinstimmung mit den Antragstellenden soll Kindern auch schon vor Erwerb des „Fahrradführerscheins“, zu Trainingszwecken, ein Rad bereitgestellt werden. Auch Kindern, die den Fahrradführerschein binnen der letzten 2 Jahre vor Äußerung des Wunsches nach

Überlassung eines Fahrrades nach diesem Modell erworben haben, gehören zur Zielgruppe des Projekts.

Die Nachfrage in dem Projekt wird demnach mit einem Jahresbedarf von ca. 50 bis 60 nachgefragten Fahrrädern von Kindern berechtigter Haushalte veranschlagt.

Sicherstellung eines entsprechenden Angebots an Kinderfahrrädern

Den bestehenden Risiken muss mit Marketingaktivitäten entgegengewirkt werden.

Zur Deckung des Bedarfs wurde deshalb mit den Antragstellenden und dem Radbeauftragten vereinbart, dass seitens der Stadtverwaltung ein Aufruf zur Bereitstellung gebrauchter (Nachhaltigkeitsgedanke) Kinderfahrräder über die Presse / Soziale Medien an die Erlanger Bevölkerung gerichtet wird. Es wird aufgerufen, Kinderfahrräder, geeignet für Kinder ab der vierten Grundschulklasse für Kinder aus Familien, die einen ER-Pass besitzen, zur Verfügung zu stellen. Diese Aktion wird nach Zustimmung des Stadtrats zu dieser Vorlage, spätestens ab dem ersten Quartal 2022 stattfinden.

Umgekehrt muss auch das neu entstehende ErlangenPass-Angebot gut beworben werden.

3. Prozesse und Strukturen

Projektdurchführung

Die GGFA wird im Rahmen ihrer Beschäftigungsprojekte eine Sammelaktion nach Beauftragung durch Ref. VI - Radbeauftragter durchführen. Ebenso im Rahmen von Beschäftigungsprojekten für Langzeitarbeitslose wird die GGFA die zur Verfügung gestellten Fahrräder verkehrssicher und technischen Standards entsprechend ausrüsten. Details des Ablaufs der Aktion werden gemeinsam mit dem Radbeauftragten der Stadt Erlangen entwickelt (genauer Zeitpunkt der Aktion in 2022, Öffentlichkeitsarbeit, Zeitpunkt der Abholungen, Kontakt-E-Mail-Adresse, Aufruf an die Stadtbevölkerung, Dokumentation der ausgegebenen Räder, etc.).

Die Herstellung der Verkehrssicherheit wird im Rahmen des GGFA-Beschäftigungsprojekts „Café Hergricht“ erfolgen. Der dafür notwendige Aufwand an Material und Arbeitszeit wird dem Radbeauftragten in Ref. VI in Rechnung gestellt. Die derzeit noch dem Umweltamt zugeordneten, infolge des Antrags auskömmlichen Mittel werden auf Ref. VI - Radbeauftragter, übertragen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass, aufgrund eines entsprechenden Haushaltsvermerks, nicht verbrauchte Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können. Aufgrund der fehlenden Erfahrungen zur Akzeptanz des Angebots bei der Zielgruppe, kann nicht prognostiziert werden, in welchem Umfang die Mittel in 2022 abfließen werden. Im Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2023 sind deshalb die erforderlichen Mittel - bezogen auf Ref. VI - anzumelden.

Das im Antrag 188/2020 formulierte Ziel mit dem jeweiligen Kinderfahrrad auch einen Fahrradhelm auszugeben, kann nicht unmittelbar durch die GGFA erfüllt werden. Da aus Sicherheitsgründen ausschließlich hochwertige, neue Fahrradhelme in Betracht kommen, müssen diese zugekauft werden. Sie sollen zusammen mit den Fahrrädern und einem ebenfalls zugekauften Fahrradschloss im Gesamtpaket gegen eine Pauschale von 20,- Euro an die einen ErlangenPass innehabenden Familien bzw. deren Kinder abgegeben werden. Seitens der Stadtverwaltung wird die Bereitstellung von geeigneten Kinderfahrradhelmen und Schlössern, unter Federführung des Radbeauftragten in Ref. VI durchgeführt werden. Die GGFA reicht diese Güter lediglich im Auftrag von Ref VI - Radbeauftragter zusammen mit den Rädern aus.

Die zu entrichtende Kostenpauschale für die Überlassung des Gesamt-Fahrradpakets (Rad, Helm und Schloss) soll zugleich das Wertschätzungsgefühl bei den Empfangenden für die Leistung verstärken. Die von der GGFA eingenommenen Kostenpauschalen werden an die für die

Bereitstellung von Helm und Schloss zuständige Stelle der Stadtverwaltung weitergeleitet. Aus Praktikabilitätsgründen und unter Sicherheitsaspekten wird immer nur das Gesamtpaket, bestehend aus Fahrrad, Helm und Schloss, ausgereicht.

Mit der antragstellenden Fraktion wurde im Rahmen der Abstimmung des Konzepts, über den ursprünglichen Antragsinhalt hinausgehend, eine Art Kreislaufsystem der ausgegebenen Kinderfahrräder abgesprochen. Kinder, die einmal gegen Entrichtung der Kostenpauschale, ein Paket erhalten haben, sollen das Rad der Erstausrüstung gegen ein größeres kostenfrei eintauschen können, wenn sie „aus dem Kinderrad herausgewachsen“ sind. Helm und Schloss müssen dabei nicht zurückgegeben werden.

ErlangenPass

Der ErlangenPass wird um die Möglichkeit des Bezugs eines Kinderfahrrades entsprechend dieses Konzepts bzw. um die Möglichkeit, ein vormals auf diese Weise erhaltenes Kinderfahrrad gegen ein größeres, Jugendlichen-/Erwachsenenfahrrad unentgeltlich zu tauschen, ergänzt. Die Öffentlichkeitsarbeit hierzu erfolgt unter Federführung von Amt 50.

Verstetigung des Projekts

Es wird angestrebt, erste Kinderfahrräder zu Beginn der Radsaison 2022 (ab April) auszugeben.

Wegen der oben beschriebenen Unwägbarkeiten hinsichtlich Angebot und Nachfrage an gebrauchten Kinderfahrrädern wird die Projektlaufzeit zunächst bis Ende 2023 erstreckt. Während der Projektphase ist der Verlauf des Projekts sowie der Mittelabfluss zu beobachten und sein Erfolg zu evaluieren. Ggf. sind Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei erfolgreichem Verlauf, insbesondere wenn die angenommenen Erwartungen hinsichtlich Angebot und Nachfrage realisiert werden, ist eine Verstetigung vorgesehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Anträge 188/2020 und 332/2020 werden als ein Antrag behandelt, wobei der Antrag 188/2020 im Antrag 332/2020 aufgeht.
2. Dem nachfolgend beschriebenen Konzept zur Umsetzung der Ziele der o.g. Anträge wird zugestimmt.
3. Die im Budget des Amtes 31 auf Sachkonto 531501 gesperrten Mittel i.H.v. 200.000,- € werden freigegeben. Die Mittel werden dem Referat VI - Radbeauftragter, zugeordnet.
4. Die Anträge sind hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 33

VI/079/2021

Aktueller Stand zu Lastenradförderprogramm und Lastenradverleihsystem und Fortführung des Förderprogramms zum Kauf von Lastenfahrrädern

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2021 wurden folgende Anfragen gestellt: von StRin Prietz zur Beschaffung zusätzlicher Lastenräder, von StRin Schmitz zur Auslastung und den Kosten des Verleihsystems sowie zur Wechselhäufigkeit der Akkus und von StR Jarosch zum Stand der Ausschöpfung an Fördermitteln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es ergibt sich folgender Sachstand:

Lastenradförderung

Mit dem Beschluss 31/021/2020 wird das Lastenradförderprogramm bis zum 31.12.2021 fortgeführt. Die gesamten Fördermittel in Höhe von 105.000 EUR wurden auf drei Bereiche zu unterschiedlichen Anteilen aufgeteilt. Anfang August 2021 wurde diese Aufteilung aufgrund der hohen Nachfrage bei Privatpersonen aufgehoben und die restlichen Fördermittel für alle Bereiche zur Verwendung gestellt. Mehr als 170 Anträge sind bis Ende September bewilligt worden. Die gesamten Fördermittel sind mit der Bewilligung dieser Anträge bereits 3 Monate vor Ablauf des Förderprogramms ausgeschöpft. Obwohl auf den städtischen Seiten hingewiesen wird, keine weiteren Anträge bedienen zu können, wird die Verwaltung weiterhin mit Anfragen zum Förderprogramm konfrontiert. Dies bestätigt das große Interesse der Stadtbevölkerung an dem Programm und dessen Akzeptanz. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch im Jahr 2022 ein erneutes Förderprogramm auf hohe Nachfrage stößt.

Lastenradverleihsystem

Die Flotte der städtischen Lastenräder zum kostenlosen Verleih für die Stadtbevölkerung ist im Jahr 2021 von 9 auf 15 angestiegen. Der Bestand ist aktuell auf 9 Standorte dezentral im Stadtgebiet verteilt. Insgesamt 8 verschiedene Typen an Lastenrädern sind buchbar. Typ und Standort haben einen großen Einfluss auf die Auslastungsquote. Hohe Nachfrage besteht bei Typen für den Transport von Einkäufen (eBullit) und Kindern (Carqon). Anfragen neuer, potenzieller Kooperationspartner liegen vor. Insgesamt ist die Nachfrage sehr hoch. Die Kosten für die Wartung der Verleihräder sind mit der GGFA vertraglich festgehalten. Die Akkus wurden bislang in sehr geringem Umfang ausgewechselt. Eine Erweiterung der Flotte an kostenlosen Lastenrädern sollte aufgrund des Klimaschutzeffekts, der hohen Nachfrage und den vorliegenden Anfragen potenzieller Kooperationspartner durch die Verwaltung angestrebt werden. Bei der Anschaffung neuer Lastenräder wird die aktuelle Auslastungsquote je Modell berücksichtigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Lastenradförderung

Im Jahr 2020 wurde die Förderrichtlinie im Rahmen einer Zuwendung durch die Stadt Erlangen

für die Anschaffung eines Lastenfahrrades oder eines Fahrradanhängers begonnen. Die Maßnahme wird im Jahr 2021 fortgesetzt – (Beschluss 31/021/2020). Für die Fortführung der Maßnahme im Jahr 2022 stehen derzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, für 2022 und die Folgejahre jeweils 105.000 € zu beantragen. Für 2022 müsste eine Nachmeldung erfolgen. Der Inhalt der Förderrichtlinie wird jährlich angepasst und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Lastenradverleihsystem

Mit Beschluss vom 21.09.2021 (Vorlage VI/066/2021) wurde die Verwaltung beauftragt, für die Anschaffung von weiteren Lastenpedelecs und Fahrradlastenanhängern bis 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 € anzumelden. Darüber hinaus wurden für die Wartung, Reparatur und Umrüstung der im Verleihpool bestehenden Lastenfahrrädern sowie für die stetige Optimierung der Buchungsplattform jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € angemeldet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€100.000	bei IPNr.: 561.K451 (Lastenfahrradverleihsystem)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K451 – 100.000 € für Lastenradverleihsystem bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden für Lastenradförderung (werden in die Haushaltsberatungen eingebracht)

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik schlägt vor, dass eine Mittelbereitstellung im November-HFPA erfolgt, damit das Programm noch in diesem Jahr weiterlaufen kann. Die Mittel können auch in das nächste Jahr übertragen werden, falls sie nicht ausgeschöpft werden.

Die Anträge 355/2021 und 358/2021 sind damit erledigt.

Herr StR Jarosch bittet darum, dass der Hinweis auf der Internetseite, dass die Mittel ausgeschöpft sind, entfernt wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu, sobald die Mittelbereitstellung beschlossen ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand zu Lastenradförderprogramm und Lastenradverleihsystem dient zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderprogramm zum Kauf von Lastenfahrrädern zunächst bis 31.12.2024 fortzuführen.

Die notwendigen Haushaltsmittel zur Fortführung der Förderrichtlinie Lastenfahrräder der Stadt Erlangen im Jahr 2022 in Höhe von 105.000 € sollen in die Haushaltsberatungen zum Haushalt 2022 eingebracht und für die Folgejahre entsprechend der Antragstellung angemeldet werden.

Die Anpassung der Förderrichtlinie erfolgt mit gesonderter Beschlussfassung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 34

611/074/2021

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – hier: Verlängerung der Veränderungssperre

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 9.4.2019 beschlossen, für das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – aufzustellen.

Ziel ist es, im Geltungsbereich eine gewerbliche Entwicklung entsprechend der Leitlinien bzw. des Konzeptes zur Gewerbeflächenentwicklung zu ermöglichen und gegenläufige Entwicklungen zu verhindern. Daher sollen die Bebauungspläne um detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von bestimmten Gewerbebetrieben enthalten. Betriebe, die negative Auswirkungen hinsichtlich schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung sowie negative Auswirkungen verkehrlicher Art (Verkehrsmenge, Fahrzeugarten in Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur) verursachen, sollen ausgeschlossen werden.

Zusätzlich sollen Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vergnügungsstätten, ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollen Regelungen zur Umsetzung des Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) getroffen werden.

Die Satzung über eine Veränderungssperre wurde am 12.12.2019 vom Stadtrat beschlossen und öffentlich bekannt gemacht (DaS, Die amtl. Seiten Nr.1, 9.1.2020).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Planungsziele bestehen weiterhin fort, das Bebauungsplanverfahren konnte bisher jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Daher ist eine Verlängerung der Veränderungssperre notwendig.

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele beschließt der Stadtrat den Erlass beiliegender Satzung über die Verlängerung der Satzung eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele beschließt der Stadtrat den Erlass einer Verlängerung einer Veränderungssperre (Anlage 1) für die Grundstücke des in

Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – (Entwurf vom 14.09.2021 - siehe Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 35

EBE-B/008/2021

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- Jahresabschluss - 2020

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2020 einschl. Lagebericht gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 08.06.2021
- Beschluss im RevA am 27.10.2021
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 28.10.2021.

Der Jahresabschluss 2020 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2021 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), Renatastr. 73, 80639 München. Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung 23.03. – 23.04.2021. Die Prüfung wurde am 23. April 2021 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2020 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss am 27.10.2021 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 28.10.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 2.472 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 für das Geschäftsjahr 2020 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 für das Geschäftsjahr 2020.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 2.472 TEUR, während im Vorjahr ein Jahresüberschuss von 1.067 TEUR erzielt wurde. Bei einer rückläufigen Schmutzwassermenge und konstanten Gebühren wirkten sich insbesondere die Zuführungen zu den Rückstellungen für die Abwasserabgabe (2.875 TEUR) ergebnismindernd aus. Im Vergleich zum Jahresfehlbetrag gemäß Wirtschaftsplan, der mit 820 TEUR veranschlagt wurde, ist der ausgewiesene Jahresfehlbetrag (2.472 TEUR) um 1.652 TEUR höher als erwartet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2020.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2020 fest und beschließt den bilanziellen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.472 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 36

EBE-B/013/2021

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2022

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2022 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2022 im BWA am 12.10.2021
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 im StR am 28.10.2021

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 12.10.2021 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2021 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2022 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2022 ein bilanzielles Jahresergebnis von 1.992.500 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v. 25.102,5 Mio Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	14.350 Mio Euro
Abwassersammlung	9.200 Mio Euro
Sonderbauwerke	1.380 Mio Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2021-2025“ im Wirtschaftsplan 2022 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 37

31/108/2021

Handlungsleitlinien für nachhaltige Beschaffung, Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 212/2021 vom 21.09.2021

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand hat nicht nur eine herausragende Vorbildfunktion, sondern stellt auch einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Die öffentliche Hand kauft im Jahr für rund 500 Milliarden Euro (Quelle: BMU) ein – von Bleistiften bis zu Bussen für den öffentlichen Personennahverkehr. Diese erhebliche Nachfragemacht lässt sich bewusst nutzen, um Umweltbelastungen zu reduzieren, das Angebot umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen zu verbessern oder die Markteinführung innovativer umweltfreundlicher Produkte gezielt zu unterstützen.

Ziel ist es, in allen Tätigkeitsbereichen der Stadtverwaltung, bei Produkten und Dienstleistungen, Kriterien der Nachhaltigkeit angemessen zu berücksichtigen. Dies soll auch gelten für die städtischen Eigenbetriebe und Tochterunternehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Fachstelle Nachhaltige Beschaffung erstellt einen Entwurf in Zusammenarbeit mit dem Personal/Organisations- und Rechtsamt für eine Dienstanweisung, angelehnt an die Stadt Neumarkt „Richtlinien und Standards für eine nachhaltige, öko-soziale Beschaffung bei der Stadt Neumarkt i.d.Opf.“.

Diese Dienstanweisung wird dem Stadtrat Anfang 2022 zur Abstimmung vorgelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Fachstelle Nachhaltige Beschaffung ist mit den städtischen Tochterunternehmen weiterhin im Gespräch und bietet hier Beratung an.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung erarbeitet eine Dienstanweisung „Richtlinien und Standards für eine nachhaltige, öko-soziale Beschaffung der Stadt Erlangen“.

Der Fraktionsantrag Nr. 212/2021 vom 21.09.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 43 gegen 2

TOP 37.1

23/032/2021

**Benutzungsgebühren für die Erlanger Waldweihnacht 2021;
hier: analoge Anwendung des Beschlusses zur Reduzierung der
Sondernutzungsgebühr**

Sachbericht:

1. Sachbericht

Durch den Beschluss zum Erlass der Sondernutzungsgebühr für die Erlanger Weihnachtsmärkte (Vorlagennummer: 33/018/2021), haben sich Änderungen für die Betreiber der privaten Weihnachtsmarktveranstalter ergeben.

Die Sondernutzungsgebühr, die das Liegenschaftsamt als Veranstalter zu entrichten hat, wird für den städtischen Weihnachtsmarkt über die in der Marktgebührensatzung festgelegten Benutzungsgebühren an die Teilnehmenden weiter verrechnet.

Aus Gleichbehandlungsgründen aller Teilnehmenden der beiden privaten und des städtischen Weihnachtsmarkts wird deshalb auch aufseiten der Stadt die einmalig reduzierte Sondernutzungsgebühr im Rahmen der Festsetzung der Benutzungsgebühren entsprechend berücksichtigt. Deshalb wird sich die Reduzierung der Sondernutzungsgebühr in Höhe von rund 8.000 EUR bei den Einnahmen aus den Benutzungsgebühren (negativ) widerspiegeln.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Erlanger Waldweihnacht 2021 wird die Reduzierung der Sondernutzungsgebühr berücksichtigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 37.2

33/018/2021

Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion: Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Erlanger Weihnachtsmärkte

Sachbericht:

1. Sachbericht

Mit dem oben genannten Antrag wird gefordert, dass die Stadt Erlangen 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Weihnachtsmärkte verzichten soll.

Einen solchen Beschluss hatte der HFGA bereits am 21.10.2020 für die letztjährigen Weihnachtsmärkte gefasst. Damals war allerdings pandemiebedingt der Betrieb der Weihnachtsmärkte nur mit erheblichen Einschränkungen möglich. Insbesondere der gastronomische Bereich war stark eingeschränkt, der lukrative Glühweinverkauf war überhaupt nicht möglich, Fahrgeschäfte und sonstige Attraktionen konnten ebenfalls nicht zugelassen werden. Unter diesen Bedingungen war der wirtschaftliche Betrieb eines Weihnachtsmarktes kaum möglich, so dass die Erhebung von Gebühren unbillig gewesen wäre. Für solche extremen Härtefälle sieht das Kostengesetz ausnahmsweise die Möglichkeit des Absehens von Gebühren vor.

In diesem Jahr hingegen werden Weihnachtsmärkte weitgehend unter Normalbedingungen stattfinden können. Das mittlerweile vorliegende Rahmenhygienekonzept der Bayerischen Staatsregierung ermöglicht wieder offene Weihnachtsmärkte mit einem umfassenden Angebot und ohne Maskenpflicht und 3G-Regel im Außenbereich. Dementsprechend geht die Verwaltung davon aus, dass ein wirtschaftlicher Betrieb wieder möglich sein wird. Unter diesen Bedingungen ist ein Gebührenverzicht rechtlich nicht möglich.

Allerdings sieht die Sondernutzungen-Gebührensatzung der Stadt Erlangen die Möglichkeit vor, in besonderen, begründeten Fällen einen Abschlag von bis zu 50 % von der im Sondernutzungsgebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr vorzunehmen. Darüber ist im Wege einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung zu entscheiden. Dabei kann Berücksichtigung finden, dass die Betreiber von Weihnachtsmärkten weiterhin gewissen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen. So sieht das Rahmenkonzept für Weihnachtsmärkte unter anderem folgende Maßgaben vor:

- Pflicht zum Erstellen eines individuellen Infektionsschutzkonzepts
- vergrößerte Abstände zwischen den Ständen

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestabstände und zur Verhinderung von Menschenansammlungen
- Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion

Zwar sind diese Maßgaben mit den Einschränkungen des vergangenen Jahres in keiner Weise vergleichbar. Dennoch führen sie zu einem Mehraufwand und zu einer verringerten Nutzbarkeit der überlassenen Fläche, so dass eine Reduzierung der Gebühr im angegebenen Umfang gerechtfertigt erscheint. Durch die Reduzierung entsteht ein Gebührenaufschlag in Höhe von rund 16.000 EUR.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ - 16.000	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

- Für den Betrieb der drei Erlanger Weihnachtsmärkte werden in diesem Jahr Sondernutzungsgebühren mit einem Abschlag von 50 % erhoben.
- Der Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.10.2021 (Nr. 239/2021) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 37.3

611/078/2021

**Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 8 - mit integriertem Gründordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Unternehmen Siemens plant, auf dem Gelände seines bisherigen Standorts südlich der Paul-Gossen-Straße in den kommenden zwei Jahrzehnten ein zukunftsweisendes und innovatives Campusquartier zu entwickeln. Dementsprechend soll das Siemens-Areal durch ein qualitätvolles Konzept, welches u.a. hinsichtlich Nutzung, Gestaltung, Verkehr und Natur / Landschaft den o.g. Anforderungen gerecht wird, städtebaulich neu geordnet werden. Im Gegensatz zum bisher abgeschlossenen Siemens-Betriebsgelände, soll der entstehende Siemens Campus öffentlich zugänglich und durchlässig sein.

Die Entwicklung des Plangebiets erfolgt unter Berücksichtigung eines übergeordneten Masterplans in Schritten, indem räumlich definierte Module nacheinander entwickelt werden. Mit dem Inkrafttreten der beiden Bebauungspläne Nr. 435 – Siemens Campus Modul 1 – und Nr. 436 – Siemens Campus Modul 2 – im Dezember 2016 ist die bauplanungsrechtliche Grundlage für die ersten beiden Bauabschnitte vorhanden. Modul 1 befindet sich bereits in vollständiger Nutzung, Modul 2 inmitten der baulichen Umsetzung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 438 – Siemens Campus Modul 8 – mit integriertem Grünordnungsplan soll nun die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung eines weiteren Bauabschnitts geschaffen werden.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich gem. § 9 (7) BauGB schließt das Grundstück Flst. Nr. 301 und Teilflächen des Grundstücks Flst. Nr. 510 der Gemarkung Bruck sowie die Grundstücke Flst. Nrn. 1949/142, 1949/144, 1949/203, 1949/303 und Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 1949/129, 1949/145, 1949/180, 1949/182, 1949/183, 1949/187, 1949/200, 1949/274, 1949/282, 1949/298, 1949/299, 1949/300, 1949/302, 1949/304 und 1949/311 der Gemarkung Erlangen ein und weist eine Fläche von ca. 8,5 ha auf. Er umfasst mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Der dem Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde um Flächen mit einer Größe von ca. 0,6 ha vergrößert. Die Erweiterung ist bedingt durch die Konkretisierung der voranschreitenden verkehrlichen und abwassertechnischen Erschließungsplanung, die nunmehr als Entwurfsplanung in Leistungsphase 3 vorliegt. Die zusätzlichen Flächen dienen der Sicherung und Umsetzung der benötigten öffentlichen Straßen- und Wegeflächen. Als wesentliche Änderung wurde zur Sicherung einer Wegeverbindung zwischen der Freyeslebenstraße und der Paul-Gossen-Straße der bereits bestehende in Privateigentum befindliche Geh- und Radweg aufgenommen. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist in Anlage 2 ersichtlich.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 438 werden die Bebauungspläne Nr. 251 und Nr. 436 in Teilbereichen überplant.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil
Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplans beruht auf dem Ergebnis des Planerauswahlverfahrens mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil sowie dem daraus entwickelten und fortgeschriebenen Masterplan.

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 21.1.2020 beschlossen, für das Gebiet östlich angrenzend an das Siemens Campus Modul 2 den Bebauungsplan Nr. 438 – Siemens Campus Modul 8 – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Erweiterung des Geltungsbereichs

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 22.9.2020 beschlossen, den Geltungsbereich um ca. 3,5 ha auf insgesamt ca. 7,9 ha zu erweitern.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 25.1.2021 bis einschließlich 26.2.2021 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 25.1.2021 bis einschließlich 26.2.2021 stattgefunden.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu geringen Änderungen und Ergänzungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 3 entnommen werden.

b) Städtebauliche Ziele

Die planerische Grundidee und die übergeordneten städtebaulichen Ziele für das Gesamtquartier „Siemens Campus“ wurden bereits in der Auslobung zum Planerauswahlverfahren definiert. In einem urbanen Umfeld soll eine moderne Arbeitsumgebung mit Büro-, Forschungs- und

Laborarbeitsplätzen entstehen. Dazu soll auf Grundlage eines Masterplans ein Großteil des alten Immobilienbestands schrittweise durch moderne Gebäudestrukturen ersetzt und die notwendige infrastrukturelle Anbindung geschaffen werden.

Städtebau

Der Bebauungsplan für das Modul 8 soll die bauliche Entwicklung des Bereichs zwischen den Modulen 1 und 2 sowie dem östlich angrenzenden Areal steuern. Das Bebauungskonzept soll sich als Baustein in das dem Siemens Campus zugrundeliegende übergeordnete Planungskonzept einfügen. Die Ausbildung der städtebaulich wichtigen Raumkanten und Raumfolgen soll mittels der Festsetzung von Baulinien gesichert werden.

Nutzungsstruktur

Im Planungsgebiet sind entsprechend einer gewerblichen Nutzung Büro-, Forschungs- und Laborgebäude vorgesehen. In den Erdgeschossen sollen, vor allem zu den Grünachsen orientiert, kleinere Läden und Gastronomieangebote das Nutzungsschema ergänzen und somit das Quartier beleben und eine hohe Aufenthaltsqualität schaffen.

Verkehrliche Anbindung

Der Bauungsplan wird die für die Entwicklung notwendige Straßenanbindung über die Hammerbacherstraße sichern und die verkehrliche Anbindung über die Schuckertstraße an die Günther-Scharowsky-Straße nach Westen ermöglichen. Dabei sollen auch attraktive Fuß- und Radwegeverbindungen entstehen.

Ruhender Verkehr

Vor dem Hintergrund der klimatischen Herausforderungen und zur Förderung der Verkehrswende wird der ruhende Verkehr, insbesondere die Anzahl der zulässigen Stellplätze, abweichend von der bisherigen Vorgehensweise in Modul 1 und 2 geregelt:

Die Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze in Modul 1 und 2 sind anhand der geltenden Stellplatzsatzung zum damaligen Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung abschließend auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt. In Modul 8 soll nur diejenige maximale Anzahl an Stellplätzen errichtet werden dürfen, welche auf Grund der für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Gewerbeflächen geltenden Richtzahlen der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Stellplatzsatzung zwingend erforderlich ist. Die Errichtung zusätzlicher Stellplätze, die über diese Anzahl hinausgeht, soll nicht zulässig sein. Durch diese dynamische Regelung wird Sorge dafür getragen, dass Änderungen an der Stellplatzsatzung auch noch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Niederschlag in der baulichen Umsetzung finden und die zulässige Anzahl der Stellplätze somit jeweils dem aktuellen politischen Willen entsprechen.

Nach der derzeit geltenden Stellplatzsatzung in der Fassung vom 07.10.2016 wären zur Deckung des Stellplatzbedarfs maximal 2 Parkhäuser in Modul 8 zu errichten. Durch geeignete bauliche und gestalterische Maßnahmen sowie die Ergänzung durch belebende Nutzungen, insbesondere in den Erdgeschosszonen, soll gewährleistet werden, dass die Parkhäuser, sollten sie notwendig sein, sich in das städtebauliche Nutzungsgefüge des Siemens Campus einpassen. Zur Förderung klimafreundlicher Mobilitätskonzepte soll in der Erdgeschosszone des nördlichen Parkhauses ein Mobilitäts-Hub entstehen.

Grünstruktur

Das übergeordnete Grünachsensystem mit untereinander verbundenen „Pocket Parks“ an den Kreuzungspunkten soll konsequent fortgeführt werden.

Klimaschutz

Die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts der Stadt Erlangen ist ein weiteres zentrales städtebauliches Ziel. Diesem wird durch Festsetzung zusammenhängender und großzügiger Grünflächen, Reduzierung der Stellplätze, den Erhalt vorhandener Großbäume, Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung sowie durch Regelungen im städtebaulichen Vertrag zur solaren Baupflicht und Energieeffizienz Rechnung getragen. Die Wärmeversorgung soll bevorzugt über den „all electric building“-Ansatz erfolgen. Dementsprechend sollen die Gebäude in Modul 8 rein elektrisch über effiziente Luft-Wärmepumpen regenerativ versorgt werden. Dies bedeutet den Verzicht der bisherigen Versorgung über Fernwärme. Gleichzeitig werden weiterhin die Voraussetzungen zur Versorgung des Moduls 8 über Fernwärme erhalten.

Entsprechend dem Protokollvermerk zum Beschluss des UVPA vom 22.09.2020 erfolgte die planerische Auseinandersetzung mit der Umsetzung einer potentiellen Plus-Energie-Bauweise. Der Stellungnahme zur Plus-Energie-Bauweise seitens des Siemens-Konzerns ist hierzu folgendes zu entnehmen:

„Im Fokus der Weiterentwicklung des Siemens Campus Erlangen steht die nachhaltige Betrachtung des gesamten Gebäudelebenszyklus. Dies betrifft insbesondere die Schwerpunkte CO₂-Fußabdruck, die Energieeffizienz (Bedarf und Verbrauch), das Erreichen einer CO₂-neutralen Energieversorgung und der Aspekt der nachhaltigen Quartiersentwicklung mit den großen Herausforderungen der Elektromobilität.

Zu den bereits erzielten Erfolgen, wie beispielsweise die durchgängige Erfüllung des international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards LEED-Gold und der Pionierleistung der Holzhybrid-Bauweise in Modul 2, kommt nun der „all electric Building“-Ansatz in Modul 8 zum Tragen. So sollen bereits die ersten zukünftigen Gebäude des nördlichen Bauabschnitts in Modul 8 rein elektrisch über effiziente Wärmepumpen regenerativ versorgt werden, was u.a. den Verzicht der bisherigen Versorgung über Fernwärme bedeutet.

Schon heute wird der erforderliche Strombedarf des Campus nicht nur über einen „Grünstromtarif“ gedeckt, sondern mittels exklusiver Stromlieferverträge („Power Purchase Agreements“) von dedizierten Windkraftanlagen CO₂-neutral erzeugt. Der darüber hinaus aus den örtlichen Photovoltaikanlagen regenerativ erzeugte Strom leistet somit zusätzlich einen Beitrag zur Entlastung der lokalen Infrastruktur und Energieerzeugung.

Eine vollständige Deckung des Energiebedarfs durch lokale Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen ist durch die nicht verfügbaren Freiflächen im urbanen Umfeld und auf Grund der in Bayern geltenden Abstandsregeln ausgeschlossen.

Trotz Minimierung des flächenspezifischen Energieverbrauchs und der effizienten Gebäudegeometrie (geringe versiegelte Grundfläche bei hoher Nutzfläche) sind die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Deckung oder Übererzeugung hinsichtlich des Energiebedarfs der Gebäude nicht gegeben und umsetzbar. Des Weiteren resultieren die optimierte Nutzungsdichte und Durchmischung von Büro- und Forschungsflächen inkl. Kantinen in einem hohen nutzungsspezifischen Energieverbrauch, im Vergleich zu weitläufigen („flachen“) Bebauungen mit

einer deutlich geringeren Nutzungseffizienz, die jedoch einen enormen Flächenbedarf und Versiegelungsgrad zur Folge hätten. Neben der hohen Effizienz der Gebäude im Betrieb, wird somit auch die Minimierung des gebundenen CO₂ durch minimierten Ressourcenbedarf im Bau sichergestellt.

Das Augenmerk im Siemens Campus liegt zudem auf den Herausforderungen zur Energieversorgung für eine zukunftssichere Elektromobilitätsinfrastruktur. In gemeinsamer Zusammenarbeit mit den Erlanger Stadtwerken wird der Bedarf und CO₂-Fussabdruck von Ressourcen und Infrastrukturmaßnahmen minimiert. Der zukünftige und teilweise heute schon erforderliche Bedarf für die Versorgung der Elektromobilitätsinfrastruktur ggü. dem Leistungsbedarf von Gebäuden rückt immer mehr in den Vordergrund und erhöht signifikant den Energiebedarf. Dieser Aspekt erschwert zusätzlich die Deckung oder gar Übererzeugung des erforderlichen Energiebedarfs durch Eigenerzeugung. Eine Plus-Energie-Bauweise ist daher im Siemens Campus nicht umsetzbar.“

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet

Zusammenfassung Umweltbericht

Um die durch die Planung entstehenden Wirkungen auf die Umwelt zu beurteilen, wurde der momentane Zustand der relevanten Schutzgüter untersucht, und eine Prognose für Ihre Entwicklung im Planungsfall erstellt. Folgende Schutzgüter wurden im Einzelnen und in ihren Wechselbeziehungen zueinander betrachtet:

- Der Mensch und seine Gesundheit
- Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Ortsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die umfangreichen Eingriffe in die verschiedenen Gehölzbestände und somit den Verlust von Lebensräumen der auf dem Gebiet vorkommenden Tierarten, kommt es beim Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz zu den größten Konflikten. Betroffen sind vor allem Zwergfledermäuse und mehrere in Gebäuden und Baumhöhlen brütende Vogelarten. Auch wenn nach dem Bau der Gebäude wieder wertvolle und als Lebensraum für die betroffenen Arten geeignete Grünflächen angelegt werden, muss übergangsweise für ausreichende Ersatzhabitate gesorgt werden.

Der Mensch und seine Gesundheit sind in erster Linie durch die Verkehrszunahme betroffen. Dadurch steigen verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen, denen z.B. durch passive Lärmschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Neben den negativen Auswirkungen sind aber auch die positiven Effekte zu berücksichtigen. Durch die Öffnung des Geländes stehen neue Wegeverbindungen zur Verfügung, die mit dem Rad oder zu Fuß genutzt werden können. Die großzügigen Grünanlagen dienen durch die Öffnung des Geländes auch den angrenzenden Wohngebieten als Erholungsräume.

Das Schutzgut Luft und Klima wird nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Wie schon beim Schutzgut Mensch und seine Gesundheit erläutert, kommt es partiell zu etwas höheren Schadstoffimmissionen und somit zu einer stärkeren Belastung der Luft. Die Anlage der Grünachsen und der Erhalt und Neupflanzung einer Vielzahl von Bäumen sowie die Entwicklung von naturnäheren Sukzessionsbändern wird dagegen eine vergleichbare klimatische Ausgleichsfunktion wie im Bestand erzeugen. Ebenso kann durch die Verwendung regenerativer Energien auf dem Gelände und durch eine energieeffiziente Bauweise der Gebäude CO₂-eingespart werden und somit die langfristigen, negativen Auswirkungen auf das Klima verringert werden.

Auch die Schutzgüter Boden und Wasser werden nur in geringem Umfang durch die Planung beeinträchtigt. Das Gelände wird bereits jetzt als Gewerbegebiet genutzt und es liegt eine ähnlich hohe Flächenversiegelung vor. Die Orientierende Altlastenuntersuchung konnte den Verdacht auf Vorbelastungen des Bodens, die zu einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser führen könnten, ausräumen. Auch eine Belastung des Oberbodens in den verbleibenden Grünflächen auf dem Gelände wurde untersucht und konnte ausgeschlossen werden.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch den Bau des Siemens Campus nicht beeinträchtigt.

Als unkritisch hat sich die Planung für das Schutzgut Landschaft und Ortsbild herausgestellt. Das Ortsbild erfährt im innerstädtischen Bereich durch die Entwicklung des Siemens Campus eine Aufwertung. Das bisher für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Gelände wird geöffnet und es werden repräsentative Grünflächen angelegt, die im Norden den vorhandenen Baumbestand in die Gestaltung einbinden

4. Klimaschutz:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden Umwelt- und Klimaaspekte durch die Ausarbeitung eines Umweltberichts einer eingehenden Betrachtung zugeführt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	25.500 €	bei Sachkonto: EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) des Bebauungsplanes Nr. 438 – Siemens Campus Modul 8 - mit integriertem Grünordnungsplan wird um ca. 0,6 ha auf insgesamt ca. 8,5 ha erweitert. Neu hinzu kommen Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 1949/180, 1949/183, 1949/200, 1949/298, 1949/300, 1949/302 und 1949/304 der Gemarkung Erlangen sowie weitere Teilflächen, der bereits innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Grundstücke Flst. Nrn. 1949/129, 1949/145, 1949/182, 1949/187, 1949/299, 1949/311 der Gemarkung Erlangen und Flst. Nr. 510 der Gemarkung Bruck.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 19.10.2021 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 35 gegen 10

TOP 37.4

345/2021/GL-A/061

Antrag der Grünen Liste Nr. 345/2021 zum Stadtrat am 28.10.2021: Bericht zur Deutschlandtour

Protokollvermerk:

Herr BM Volleth spricht gegen die Dringlichkeit des Antrages und schlägt eine Behandlung im Sportausschuss vor. Der Stadtrat ist damit einverstanden.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 37.5

363/2021/GL-A/065

Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste Nr. 363/2021 zum Stadtrat am 28.10.2021: 3G für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik schlägt dem Antragsteller vor, den Antrag zurückzuziehen. Die Fraktionen sollen die Angelegenheit intern besprechen und eine Rückmeldung bis Ende der nächsten Woche geben. Eine Umsetzung könnte dann ab den Sitzungen nach den Herbstferien erfolgen.

Der Antragsteller zeigt sich mit der Vorgehensweise einverstanden.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 37.6

613/121/2021

Antrag 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach: Änderung der StUB-Vorzugstrasse auf den Adenauerring anstelle durch die Lindnerstraße. Hier: Führung der Wendeschleife in Büchenbach

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag Nr. 400/2020 (siehe Anlage 1) beantragt der Stadtteilbeirat Büchenbach, die Vorzugstrasse der StUB auf den Adenauerring zu verlegen und die Führung durch die Lindnerstraße zu streichen. Mit Beschluss Nr. 613/061/2020/1 wurde im UVPA einstimmig beschlossen, dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn eine Führung der StUB-Vorzugstrasse entlang des Adenauerrings zu empfehlen. Der zweite Beschlusspunkt zur Lage der Wendeschleife um das Nahversorgungszentrum wurde vertagt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen der Variantenentscheidung zur Führung der StUB-Haupttrasse wurde auch die Lage der Wendeschleife in Büchenbach West unter Betrachtung von maßgebenden Kriterien untersucht, siehe Beschluss Nr. 613/061/2020/1. Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband StUB erarbeitete fachliche Bewertung der Varianten für die Wendeschleife ist in Anlage 2 zusammengefasst. Hierbei wurden unter anderem die Kriterien Flächenverbrauch, Umsteigebeziehungen sowie betriebliche Faktoren untersucht. Insbesondere die Betriebskosten sind hervorzuheben, da sie einen wichtigen Bestandteil der Nutzen-Kosten-Bewertung darstellen. Eine Wendeschleife um das Baugebiet 413 ist mit einer hohen Anzahl an Leerkilometern und mit deutlichen Kosten verbunden, die sich negativ auf den Nutzen-Kosten-Faktor auswirken. Eine Wendeschleife um den Rudeltplatz liegt hingegen direkt am betrieblichen Endpunkt der Verstärkerfahrten und ist mit deutlich weniger Leerkilometern verbunden.

Demnach wird sowohl vom Zweckverband StUB als auch von der Verwaltung eine Führung der Wendeschleife um den Rudeltplatz gegenüber der Lage auf der landwirtschaftlichen Fläche oder der Führung um das Baugebiet 413 eindeutig präferiert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn hat gemeinsam mit Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung und Stadträt*innen eine Exkursion zu vergleichbaren Situationen in den Städten Freiburg und Karlsruhe durchgeführt. Diese hat aus Sicht des Zweckverbandes und der Stadtverwaltung deutlich gezeigt, dass die Befürchtungen, die mit einer Wendeschleife im Bereich Lindnerstraße / Stadtteilhaus zum Teil verbunden waren (Aufenthaltsqualität, Einfluss auf existierende Rad- und Fußwege, Entwicklungspotential für den Rudeltplatz, Chancen für das Stadtteilhaus, Entwicklungsmöglichkeiten für neue Mobilität), entkräftet werden können. Betriebsanlagen der Straßenbahn sind im Kontext von Stadtteilplätzen gut und gelungen realisierbar, siehe Fotos in Anlage 3.

Die Varianten der Wendeschleife wurden in einem gemeinsamen Ortstermin am 06. Oktober 2021 mit dem Zweckverband, der Verwaltung, dem Stadtteilbeirat Büchenbach und mit Stadträt*innen erörtert. Zudem wurden die Erkenntnisse aus der Exkursion vorgestellt. Im Rahmen dieses Termins konnten alle noch offenen Fragen des Stadtteilbeirates beantwortet werden und die Bedenken einer Führung der Wendeschleife über die Lindnerstraße abgemildert werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn, die Lage der Wendeschleife in Büchenbach um das Nahversorgungszentrum (Adenauerring, Lindnerstraße, Mönaustraße) zu führen.
2. Der Antrag Nr. 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 27 gegen 19

TOP 38

Anfragen

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob das Kultusministerium sich schon bezüglich des Schreibens zur Bismarckstr. 4 geäußert hat. Herr berufsm. StR Weber verneint dies.
2. Herr StR Hundhausen weist auf die Gründung des Forums 1.5 Mittelfranken hin. Dazu findet morgen um 16 Uhr ein Vortrag in der Orangerie statt.
3. Frau StRin Grille erkundigt sich nach den Planungen zum 50-jährigen Eingemeindungsjubiläum. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik kündigt eine Vorlage für den nächsten Ältestenrat an.
4. Frau StRin Grille fragt nach dem Stand des Fuhrparkmanagements. Herr berufsm. StR Ternes antwortet, dass es einen Protokollvermerk im Revisionsausschuss gab, der im Januar oder Februar beantwortet wird.
5. Frau StRin Grille erkundigt sich nach dem Stand des ödp-Fraktionsantrages zum Thema „Häsig“. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik bittet um Meldung der Antragsnummer.

Sitzungsende

am 28.10.2021, 21:40 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: